Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation
vidc.org

gender & landrechte

genderbox vergleichsstudie

birgit englert &
reinfried mansberger
wien, dezember 2008

Vergleichsstudie zu Gender und Landrechte in den Schwerpunkt- und Kooperationsländern der Österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit

Impressum

Herausgeber:
Wiener Institut für Internationalen Dialog und Zusammenarbeit
Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation (VIDC)

Adresse:
Möllwaldplatz 5/3, 1040 Wien
Tel: +43/1/713 35 94, Fax: DW 73
gender@vidc.org
www.vidc.org

Idee und Konzept der Genderbox:
Swanhild Montoya

Redaktion/Layout:
Mag.[a] Renate Semler

Copyright:
Wiener Institut für Internationalen Dialog und Zusammenarbeit

gefördert durch die
Österreichische Entwicklungszusammenarbeit

Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation
vidc.org

Offenlegung nach Paragraph 25 Mediengesetz
Medieninhaber: Wiener Institut für Internationalen Dialog und Zusammenarbeit, Möllwaldplatz 5/3, 1040 Wien
Grundlegende Richtung: Diskussionsbeiträge zu den Themen Entwicklungspolitik, Entwicklungszusammenarbeit und Kulturaustausch Süd/Nord sowie Antirassismusaktivitäten. Verantwortlich für den Inhalt und Korrekturen sind die Autoren bzw. die Redaktion, Eigenvervielfältigung, Verlags- und Herstellungsort: Wien

Vorwort des Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation

"Gender & Landrechte" ist ein weiterer Themenschwerpunkt des vidc Projekts Genderbox, eines institutionellen Nachschlagewerks für die praktische Arbeit auf dem Gebiet des Gender Mainstreaming in der Projekt- und Programmarbeit der Österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit (OEZA). Die Genderbox wurde mit 13 Länderstudien erweitert, deren Ziel die Untersuchung der Landrechtsysteme aus einer Gender Perspektive im Kontext der Armutsbekämpfung, Ernährungssicherheit und Konfliktprävention in ausgewählten Schwerpunkt- und Kooperationsländern der OEZA war.

Die einheitliche Struktur der einzelnen länderspezifischen Arbeiten ermöglicht eine vergleichende Analyse zwischen den bestehenden und gelebten Landrechtssystemen der untersuchten Länder aus einer Gender Perspektive, wenn auch eingeschränkt aufgrund der unterschiedlichen Qualität und Quantität der Quellen ebenso wie durch die Verschiedenheit der jeweiligen Landrechtssysteme. Mit der vorliegenden Studie wird versucht, die Gemeinsamkeiten in Bezug auf Gender und Landrechte sowie die Unterschiede zwischen den Ländern und Regionen hinsichtlich Geschichte, Rechte und Administration – Ursachen für einen ungleichen Landzugang für Frauen und Männer – zu untersuchen. Ebenso werden die Auswirkungen von Politik, Wirtschaft, Kultur und soziale Strukturen auf eine allgemein schlechtere Zugangsmöglichkeit zu Land von Frauen analysiert.[1]

Das Ergebnis der Vergleichsstudie sind Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Hinblick auf eine Verbesserung der Landrechtssituation für Frauen mit dem Fokus auf die Möglichkeiten der OEZA.

Die Studie wurde von den WissenschaftlerInnen Mag.[a] Dr.[in] Birgit Englert vom Institut für Afrikawissenschaften der Universität Wien und Ass. Prof. DI Dr. Reinfried Mansberger vom Institut für Vermessung, Fernerkundung und Landinformation der Universität für Bodenkultur Wien (BOKU) verfasst. Beiden sei an dieser Stelle für die Bereitschaft ihre Expertisen zur Verfügung zu stellen und ihrem Engagement ganz herzlich gedankt.

Mag.[a] Renate Semler (vidc)
Dezember 2008

---

[1] http://dp.vidc.org/index.php?id=162

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 5
2 Zur Struktur der Studie 8
3 Landeigentum, Landbesitz und Landrechte – Eine Definition der Begriffe 9
4 Strukturen des landwirtschaftlichen Sektors 12
5 Rechtslage (Status Quo) 14
5.1 Landrecht 14
5.2 Familienrecht 20
6 Haupteinflussfaktoren auf Gender und Landrechte 23
6.1 Patriarchalische Gesellschaft 23
6.2 Landreformprozesse 24
7 Spezielle Einflussfaktoren auf Gender und Landrechte 26
7.1 Ungleiche Landverteilung 26
7.2 Landverknappung 27
7.3 Konflikte 28
7.4 HIV/AIDS 29
8 Hemmnisse bei der Absicherung von Landrechten für Frauen 31
8.1 Unzureichende Administration 32
8.2 Unzureichende Kommunikation 32
9 Good Practice 33
10 Zusammenfassung, Schlussfolgerungen und Empfehlungen 34
10.1 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen 34
10.2 Empfehlungen 37
Anhang: Statistische Kennzahlen 41

1 Einleitung

Land ist neben Arbeit und Kapital ein klassischer Produktionsfaktor der Volkswirtschaft. Der Besitz von Grund und Boden ermöglicht durch den Anbau von Lebensmitteln eine Absicherung der eigenen Versorgung und durch den Verkauf von angebauten Produkten einen Aufbau einer wirtschaftlichen Existenz.
In den Ländern des Südens stellt für den Großteil der Bevölkerung die Ressource Land die wesentlichste Grundlage ihres Lebens dar. Nahrung, Wohnen und Kleidung wird für viele Familien ausschließlich durch eine Bewirtschaftung von Land ermöglicht. Umso mehr ist der Zugang zu Land für die Menschen in diesen Ländern eine *conditio sine qua non*.

Eine ausgewogene Verteilung von Land zählt zu den größten Herausforderungen von regierenden Stellen. Das Gleichgewicht bezieht sich dabei auf die Verteilung zwischen staatlichem und privatem Grundbesitz sowie auf die Berücksichtigung der gesamten Bevölkerung eines Landes, unabhängig von Geschlecht und Herkunft.

Landrechte sind der Schlüssel zur Herstellung und zur Absicherung dieser Balance. Landrechte sind aber auch die vorgegebenen Spielregeln im Spannungsfeld zwischen gewünschter individueller Unabhängigkeit in der Landnutzung und dem gemeinschaftlichen bzw. staatlichen Interesse an Land. Landrechte haben das Potential mittel- und langfristig eine optimale Bewirtschaftung von Land und damit eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung von Personen und Staaten zu ermöglichen.

Das Verlangen nach *Land* oder nach *mehr Land* führten und führen oft zu schwerwiegenden Konflikten oder sogar zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Personen, Personengruppen oder Staaten. Streitereien um Land werden aber auch durch unklar definierte Besitzverhältnisse oder durch mangelnde bzw. unvollständige Dokumentation des Landzugangs ausgelöst. In beiden Fällen sind die Verlierer im Kampf um Land fast immer die unter-privilegierten Gruppen der Gesellschaft – und in vielen Fällen auch Frauen.

Viele Länder haben Menschenrechts-Deklarationen ratifiziert und diese in ihren Verfassungen verankert, mit welchen sie die Gleichheit für aller Bürgerinnen und Bürger garantieren. Obwohl die Rechte für den gleichen Zugang zu Land für Frau und Mann in den meisten Gesetzestexten explizit oder implizit dokumentiert sind, ist eine genderbedingte Ungleichverteilung von Land zum Nachteil von Frauen ein Faktum.

Die im Rahmen von „Gender & Landrechte“ erstellten Studien untersuchen die Landrechtslage von folgenden 13 ausgewählten Schwerpunkt- und Kooperationsländern der OEZA aus einer Gender Perspektive (in alphabetischer Reihenfolge): Äthiopien, Bhutan[2], Burkina Faso, El Salvador, Guatemala, Kenia, Mozambique, Nikaragua, Senegal, Simbabwe, Südafrika, Tansania, Uganda.

Die gegenständliche Studie sollte – trotz des unterschiedlichen Informationsumfanges der einzelnen Länderstudien – Gemeinsamkeiten und Trennendes zwischen den bestehenden und gelebten Landrechtssystemen der untersuchten Länder dokumentieren und vor allem den Gender Aspekt in Bezug auf Landzugang und Landnutzung aufzeigen.

Es ist den Verfassern dieser Studie bewusst, dass bereits die Länderstudien eine Generalisierung der jeweiligen Situation im Land darstellen. Eine stärkere lokale Differenzierung hätte aufgrund der unterschiedlichen geschichtlichen Entwicklung von Landesteilen, den oft regional unterschiedlichen Rechtssystemen und den zahlreichen ethnischen Gruppen in vielen der untersuchten Länder den Rahmen gesprengt. Unter dem Gesichtspunkt der gesamtheitlichen Betrachtung ist auch diese Vergleichsstudie zu sehen.

Für die oben genannten Länder werden Einschränkungen und Möglichkeiten des Landzugangs für Frauen analysiert und untereinander verglichen. Dabei wird zum einen versucht die Gemeinsamkeiten im Bezug auf Gender und Landrechte von allen Ländern aufzuzeigen, zum anderen werden bestehende Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern und einzelnen Regionen dokumentiert. Der Bogen der Betrachtungen ist dabei sehr weit gestreut: Geschichtlich, rechtlich, und administrativ bedingte Ursachen für einen ungleichen Landzugang für Mann und Frau werden ebenso untersucht wie die Auswirkungen von Wirtschaft, Politik, sozialen Strukturen und Kultur auf einen im allgemeinen schlechter gestellten Landzugang für Frauen. Alle Ausführungen konzentrieren sich dabei auf zu bewirtschaftendes Land, das heißt auf ländliche Räume.

[2] Das Land Bhutan hat aufgrund seiner Lage, seiner Geschichte und seiner politischen Struktur im Hinblick auf Landrechte für Frauen eine ganz spezifische Situation. Aufgrund der durchgehenden Unterschiedlichkeit ist ein Vergleich mit den anderen Ländern nicht sinnvoll und Bhutan ist daher nicht Inhalt der gegenständlichen Vergleichsstudie (vgl. Husinsky, 2007).

Als Ziele der Vergleichsstudie sind zu nennen:

- Durchführung einer zusammenfassenden Analyse der derzeitigen Landrechtssituation für Frauen in ausgewählten Partnerländern der OEZA nach thematischen und regionalen Gesichtspunkten;
- Die Betonung der Gender Frage in Hinblick auf alle landbezogene Aktivitäten und Rechtsvorschriften sowie das Aufzeigen der Benachteiligung von Frauen in der Nutzung und des Besitzes von Land;
- Eine Darstellung von lokalen Initiativen, nationalen Programmen und internationalen Projekten zur Verbesserung des Zugangs und der rechtlichen Absicherung des Zugangs für Frauen in den Ländern des Südens;
- Die Ableitung von aus dem Ländervergleich gewonnenen Schlussfolgerungen in Hinblick auf die Landrechtsfrage für Frauen;

und letztendlich als Hauptziel

- Die Formulierung von Empfehlungen zur Unterstützung der Arbeit der OEZA zur Verbesserung der Landrechtssituation von Frauen in den Ländern des Südens.

Landrechte für die breite Bevölkerung sind in den Ländern des Südens ein wichtiges Element in der Armutsbekämpfung. Speziell gilt dies für Frauen, die in all diesen Ländern überproportional zur Nahrungsmittelproduktion beitragen. Eine rechtliche, administrative und kulturell realisierte Absicherung des Zugangs zu Land, der Nutzung des Landes und des Eigentums von Land für Frauen ist daher auch ein wichtiger Beitrag zur Sicherung der Existenz von armen Bevölkerungsschichten. Zusätzlich ist der Zugang zu Land ein sichtbares Instrument des *Empowerment* für Frauen. Diese Studie ist ein – wenn vielleicht auch sehr kleiner - Mosaikstein für die Erreichung eines gleichen Landzugangs für Frauen in aller Welt und speziell in den Schwerpunktländern der OEZA.

2 Zur Struktur der Studie

Zur besseren Darstellungsmöglichkeit von Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen den Landrechten von Frauen in den einzelne Ländern und Regionen wurde die Struktur für die Vergleichsstudie gegenüber den Länderstudien geändert.

In den *Kapiteln 3 und 4* werden zur Klarstellung die Begriffe Landeigentum, Landbesitz und Landrechte sowie die derzeitige landwirtschaftliche Situation beschrieben. Danach folgt das Kernstück der Studie mit der vergleichenden Darstellung von Landrechten für Frauen mit der in *Abbildung 1* grafisch dargestellten Gliederung.

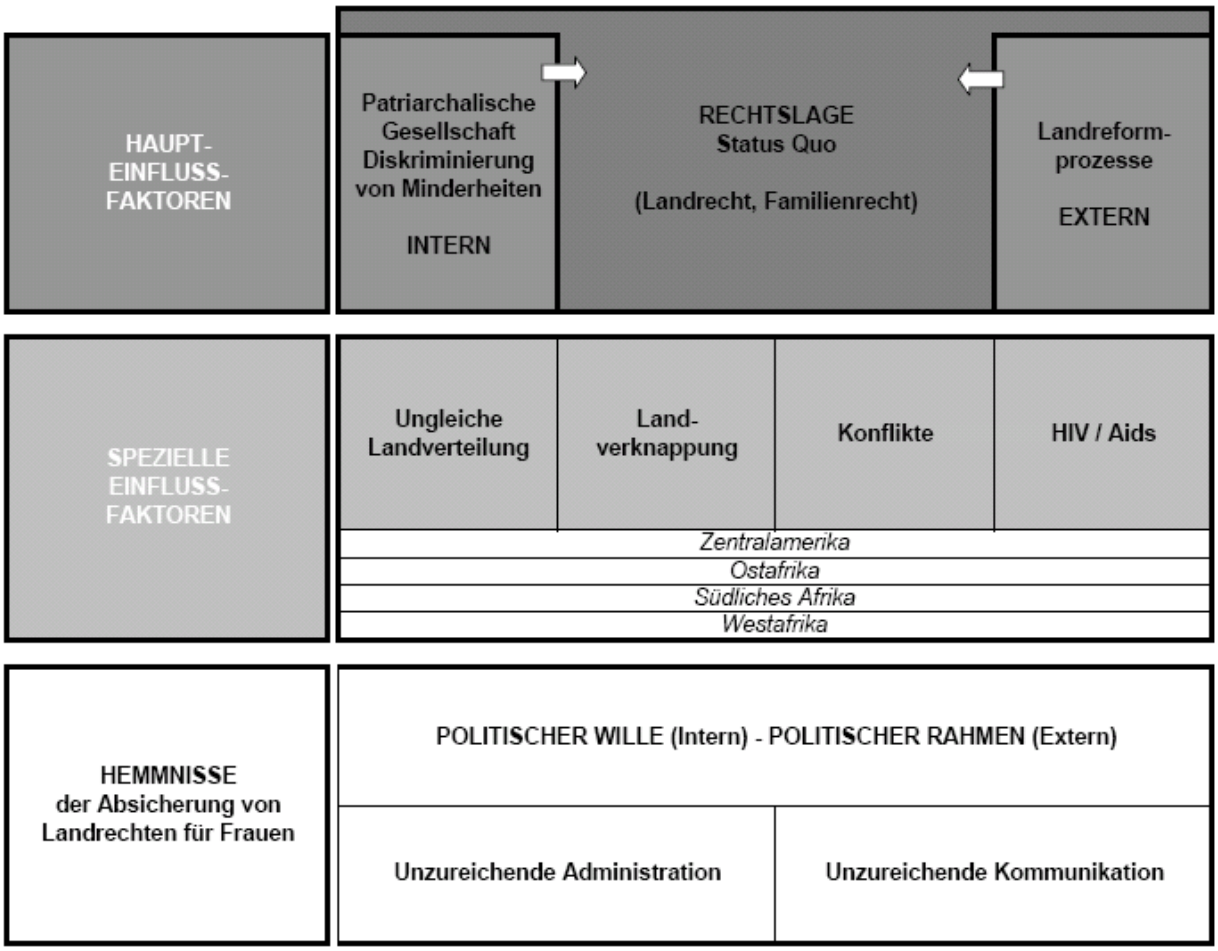

Abbildung 1: Kernstruktur der Studie

Die in den Ländern existierende Rechtslage für die Regelung des Zugangs zu Land wird in *Kapitel 5* vergleichend untersucht. Neben dem eigentlichen Landrecht spielen in diesem Zusammenhang auch Teile des Familienrechts, wie Heirats-, Scheidungs- und Erbrecht eine bedeutende Rolle. Die Strukturierung des Vergleichs wurde in diesem Abschnitt vorrangig nach thematischen Gesichtpunkten vorgenommen.

In *Kapitel 6* wird näher auf zwei Faktoren eingegangen, die eine grundlegende Auswirkung auf die Landrechtssituation von Frauen in allen untersuchten Ländern haben: patriarchalische Denkmuster und Gesellschaftsstrukturen sowie Landreformprozesse, die durchaus unterschiedliche Formen angenommen haben.

Neben diesen beiden Faktoren, die in allen Ländern bedeutsam sind, konnte eine Reihe von weiteren Faktoren identifiziert werden, die sich ebenfalls auf Landrechte von Frauen auswirken, deren Bedeutung jedoch in den einzelnen Ländern bzw. Regionen unterschiedlich ausgeprägt ist; diese sind: ungleiche Landverteilung, Landverknappung, Konflikte (allgemeine Konflikte ebenso wie Konflikte um Land) und HIV/AIDS.

In *Kapitel 6 und 7* wird der Vergleich vorrangig nach regionalen Gesichtspunkten durchgeführt. Die untersuchten Länder lassen sich in folgende Regionen zusammenfassen: Zentralamerika (El Salvador, Guatemala und Nikaragua), Ostafrika (Äthiopien, Kenia, Tansania, Unganda), Südliches Afrika (Mosambik, Simbabwe, Südafrika) und Westafrika (Burkina Faso, Senegal).

In einem eigenen Kapitel werden schließlich vorhandene Hemmnisse in Bezug auf die Absicherung von Landrechten von Frauen behandelt, die sich wiederum weitgehend auf alle untersuchten Länder beziehen. Eine fehlerhafte oder unvollständige Dokumentation der Landrechte spielt hier eine ebenso bedeutende Rolle wie eine fehlende oder ungenügende Kommunikation der Rechtslage.

Nach einer kurzen Auflistung erfolgreicher Projekte zur Stärkung von Landrechten für Frauen auf lokaler und internationaler Ebene werden die Schlussfolgerungen gezogen und Empfehlungen für die Arbeit der OEZA formuliert.

3 Landeigentum, Landbesitz und Landrechte – Eine Definition der Begriffe

Zugang zu Land ist ein sehr umfangreicher Begriff mit zahlreichen Aspekten. Die temporäre und nur mündlich vereinbarte Erlaubnis zur Bewirtschaftung eines Stücks Bodens wird unter diesem Begriff ebenso verstanden, wie ein unbefristetes und staatlich garantiertes Recht auf Landeigentum. Letzteres mit der Möglichkeit, das Land weiter zu verkaufen oder dieses als Hypothek für einen aufzunehmenden Kredit zu verwenden. Zur Klarstellung der späteren Ausführungen werden in diesem Kapitel kurz die unterschiedlichen Möglichkeiten des Zugangs zu Land angeführt. Dabei werden hier nur die grundlegenden Ausprägungen von Landbesitz behandelt, eine stärkere Detaillierung bzw. Differenzierung erfolgt – wenn notwendig – in den

untenstehenden Kapiteln.

Eigentum an Land kann in Form von Privateigentum, Staatseigentum oder auch als gemeinschaftliches Eigentum bestehen. Darüber hinaus gibt es in manchen Ländern auch Grund und Boden ohne definiertes Eigentumssystem.

Privateigentum bedeutet ein Verfügungs- und Nutzungsrecht von Land innerhalb von vorgegebenen gesetzlichen Grenzen, eine exklusive Nutzung der Erträge, eine freie Transferierbarkeit des Landes und mit dem Land verbundene Sekundärrechte, wie z.B. die Belastung des Grundstückes mit Hypotheken. Privateigentum ist aber nicht zwingend mit einer Eigenbewirtschaftung verbunden, da diese an Dritte weiter gegeben werden kann. Privateigentum kann von einzelnen Personen, mehreren Personen (Eigentumsanteile), Firmen, Vereinen, Familien oder anderen gesellschaftlichen Gruppierungen (bspw. auch ethnischen Gruppen) wahrgenommen werden.

Beim *Staatseigentum* hat der Staat einen starken Einfluss auf das Land und die damit verbundenen natürlichen Ressourcen. Ziele einer gerechteren Verteilungs- und Sozialpolitik können damit rascher umgesetzt werden.

Bei *Gemeinschaftseigentum* teilen sich eine definierte Gruppe die Eigentumsrechte von Land. Die Nutzungsrechte gelten dabei nur für Mitglieder dieser Gemeinschaft, wobei die Nutzung nach vereinbarten Regeln erfolgt. Die Gruppen können sich auf Basis institutioneller oder spiritueller Abkommen formen (Autochthones Gemeinschaftseigentum; z.B. bei indigenen Völkern, mobilen Tierhaltern, Agrargemeinschaften) bzw. sich aufgrund politischer Ereignisse bilden (Kollektiveigentum; z.B. Kolchosen, Kibbuzim).

Der *Besitz von Land* ist prinzipiell mit dem Begriff *Zugang zu Land* gleichzusetzen, wobei diese Begriffe sowohl *Eigentum von Land* als auch *Nutzung von Land* beinhalten. Die Möglichkeit zu Landbesitz zu kommen waren bzw. sind sehr vielfältig:

Der Besitz an Land kann durch die Urbarmachung von bislang unbewohnten Gebieten erreicht werden. Sehr häufig wird der Zugang zu Land durch Kauf, Vererbung, Schenkung, Ersitzung oder auch durch den Tausch von Grundstücken bewerkstelligt. Landbesitz kann auch durch die Übertragung von Nutzungsrechten von Grundeigentümern an Dritte in Form von Landleihe (Nutzungsrecht auf Zeit ohne fixierte oder quantitative Gegenleistung) oder in Form von Pacht (Nutzungsrechte auf Zeit mit zu am Beginn fixierten Geld- bzw. Naturalzahlungen oder

Arbeitsleistungen) realisiert werden. Der Staat kann Landbesitz im Zuge von Landreformen an Bürgerinnen und Bürger in Form von Eigentumsrechten oder Nutzungsrechten übertragen. Aber der Zugang zu Land kann ebenso – wenn auch illegal – über physische oder psychische Gewalt erfolgen.

Die Landpolitik hat die Aufgabe, die bestehende Ordnung von Grund und Boden abzusichern, ein Leitbild für eine zukünftige Ordnung in Form von allgemeinen Grundsätzen und konkreten Plänen auszuarbeiten sowie die Tätigkeiten zur Herbeiführung dieses Leitbildes zu veranlassen. Landpolitik prägt damit auch die soziologische, wirtschaftliche und ökologische Entwicklung eines Landes.

Die Umsetzung der Landpolitik wird durch sogenannte *Landrechte* realisiert. Landrechte sind als Bündel aller rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Land zu verstehen. Dazu zählen Bestimmungen und Regelungen zur Landnutzung (z.B. Kultivieren), zur Entwicklung von Land (z.B. Bebauung) und die Festlegungen bzgl. der Verfügung von Land (z.B. Veräußern). Auch mögliche Formen des Landbesitzes (wie Staatseigentum, Privateigentum, Gemeinschaftliches Eigentum) sind in Landrechten dargelegt. Der rechtliche Rahmen zur Definition von Beziehungen zwischen Land und Personen bzw. Personengruppen sowie die Instrumente zur Absicherung und Dokumentation von Landrechten (wie Grundbuch oder Kataster) werden in ihrer Gesamtheit als Landrechtssysteme bezeichnet. Diese Landrechtssysteme divergieren länderweise sehr stark aufgrund von geschichtlichen Entwicklungen, politischen Systemen oder sozialen Gefügen und sind einem ständigen Prozess der Veränderung unterworfen.

Neben dem geschriebenen, formalen Recht wird in vielen Ländern des Südens - speziell in den ländlichen Gebieten - der Zugang zu Land auch noch über *Gewohnheitsrecht* geregelt. Diese sogenannten *traditionellen Landrechtssysteme* sind jedoch keineswegs statische Gebilde. Sie sind vielmehr das Produkt unterschiedlicher Einflüsse wie Kolonialpolitik, Bevölkerungsanstieg, Migration und Urbanisierung – Faktoren, die im Allgemeinen zur Individualisierung von Landrechten innerhalb der Strukturen des Gewohnheitsrechts geführt haben. In vielen Fällen existieren formales Recht und Gewohnheitsrecht nebeneinander, bzw. überlappen und/oder widersprechen sich teilweise - fast immer zum Nachteil von Frauen.

Das Ziel von vielen staatlichen Institutionen ist die Implementierung von formalen Land- und Eigentumsrechten. Darüber hinaus hat der Staat auch die moralische Verpflichtung, allen Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu Land zu ermöglichen: Steuerpolitik und öffentliche

Finanzierung für den Landerwerb sind dafür geeignete Interventionsmechanismen. Private Institutionen können Langzeitkredite für den Landerwerb und für die Verbesserung von Land geben. Notwendige Instrumente dafür sind die Schaffung eines Grundstücks- und Eigentumsregisters, welches für die jeweilige Landeinheit (Grundstück, Parzelle) einerseits die Lage, Grenzen und Größen von Grundstücken in Form eines Grundstückskatasters und andererseits die Besitz- und Belastungsverhältnisse in Form eines Grundbuchs dokumentiert und garantiert. In den untersuchten Ländern hat sich jedoch gezeigt, dass eine Registrierung von Land nach diesem, westlichen, Muster problematisch sein kann.

4 Strukturen des landwirtschaftlichen Sektors

In Bezug auf die Verfügbarkeit von Land gibt es auch regionale Unterschiede innerhalb der Länder, die bei einer Analyse berücksichtigt werden müssen. Beispiele dafür sind etwa Uganda und Kenia, beides Länder, in denen der Norden sehr viel trockener als der südlichere Landesteil ist. Das kenianische Hochland ist das landwirtschaftlich produktivste Gebiet und damit jene Region, wo sich während der Kolonialzeit die europäischen Siedler niederließen und die bisherige Bevölkerung weitgehend in die weniger fruchtbaren Gebiete verdrängten. Dies lässt sich auch für Simbabwe und Südafrika, beides ebenfalls Siedlerkolonien, feststellen. In diesen Fällen kann nicht von genereller Landknappheit gesprochen werden, sondern von einem Mangel an fruchtbarem Land für den Großteil der Bevölkerung.

In Westafrika hingegen, vor allem in den in der Sahelzone gelegenen Ländern, kann sehr wohl von einem generellen Landmangel gesprochen werden: Gestiegener Konkurrenzdruck führte dazu, dass extensive Produktionsformen aufgrund des Mangels an Ausweichflächen kaum mehr möglich sind. Das hat vor allem Konsequenzen für die ViehzüchterInnen: In Burkina Faso haben sie beispielsweise nur limitierte Landnutzungsrechte, und wo Land knapp wird, werden auch diese Rechte immer stärker in Frage gestellt. Weiters trägt die zunehmende Kommerzialisierung von Land dazu bei, dass die ViehzüchterInnen verstärkt auf Randflächen mit wenig Zugang zu Weiden und Wasser zurückgedrängt werden (Rodet 2007b: 20).

Auch in den mittelamerikanischen Staaten, wie in Guatemala, wird das anbaufähige Land immer weniger, einerseits aufgrund des Bevölkerungswachstums, andererseits werden große Teile des fruchtbaren Bodens für die Exportindustrie verwendet (Husinksy 2006: 9).

In allen untersuchten west- und ostafrikanischen Ländern dominieren Kleinbäuerinnen und Kleinbauern die landwirtschaftliche Produktion. Daneben produzieren kleine kommerzielle FarmerInnen und einige große landwirtschaftliche Privat- bzw. Staatsunternehmen. Nur in Kenia spielen große Farmen eine wesentliche Rolle.

Im südlichen Afrika hingegen sind die Strukturen im landwirtschaftlichen Sektor ganz anders: Dort ist der landwirtschaftliche Sektor von einem dualen System geprägt, dessen Wurzeln in der Kolonialzeit liegen: Auf der einen Seite bestehen großflächige kommerzielle Farmen, die weitgehend gepachtete Arbeitskraft verwenden, und auf der anderen Seite kleine Farmen, die mit der Arbeitskraft der landbesitzenden Familie bewirtschaftet werden. In Südafrika machen kommerzielle Farmen in Privatbesitz rund 67,5 Prozent der Landfläche aus - fast nahezu alle davon sind im Besitz von Weißen. Rund 14 Prozent des Landes, die während der Apartheid als Reservate bzw. „Homelands“ deklariert waren, sind hingegen in staatlichem Besitz und werden von rund 30 Prozent der Bevölkerung bewohnt (Englert 2008: 13).

Auch in den mittelamerikanischen Staaten spielen GroßgrundbesitzerInnen und multinationale Nahrungsmittelkonzerne eine bedeutende Rolle. Die Landwirtschaft ist auf den Export von Agrarstoffen ausgerichtet und stellt einen bedeutenden Wirtschaftszweig dar. Ähnlich wie im südlichen Afrika kennzeichnet eine sehr ungleiche Landverteilung den Agrarsektor in den mittelamerikanischen Staaten. In Guatemala besitzen nur zwei Prozent der Bevölkerung rund 70 Prozent des gesamten produktiven Farmlandes – was Guatemala an zweiter Stelle in ganz Lateinamerika in Bezug auf ungleiche Landverteilung bringt (Husinksy 2006a: 10).

Während die Landkonzentration in Südafrika oder Simbabwe[3] als Folge der Landreformbemühungen doch etwas abgenommen hatte (zwar wenig, aber doch) ist in Guatemala die Landkonzentration in den letzten Jahrzehnten noch gestiegen. Ein hohes Maß an Landlosigkeit, vor allem unter der indigenen Bevölkerung, ist die Folge. In Guatemala sind beispielsweise etwa 84 Prozent der Bevölkerung landlos oder fast landlos (Husinksy 2006a: 15). In Nikaragua sind Einkommen und der Zugang zu Produktionsressourcen wie Land sehr ungleich verteilt, und Armut ist, wie auch in Guatemala, vor allem ein ländliches Phänomen (Husinksy 2006b: 10). Die Armut in den ländlichen Gebieten bringt viele Kleinbauern und –bäuerinnen dazu, zusätzlich zu ihrer Ernte Geld als SaisonalarbeiterInnen auf den Plantagen verdienen zu müssen.

[3] Bereits vor der Radikalisierung der Landreform im Jahr 2000 konnte in Simbabwe eine Umverteilung erreicht werden.

Man kann die These aufstellen, dass in den Staaten, die von einer sehr ungleichen Landverteilung geprägt sind, im Allgemeinen die soziale Ungleichheit wesentlich größer ist als in Staaten mit einer gleichmäßigeren Verteilung der Ressource Land. Das führt dazu, dass in diesen Ländern auch die Kriminalitätsrate besonders hoch ist und auch die Gewalt gegen Frauen besonders ausgeprägt ist. Ein Beispiel ist Südafrika, wo neben einer extrem hohen Mordrate - allein 2006 wurden in Südafrika mehr als 18 000 Menschen ermordet – auch die Zahl an Gewalt gegen Frauen – 2006 wurden durchschnittlich 151 Frauen täglich vergewaltigt (Englert 2008: 11) – besonders stark ist.

Statistischen Kennzahlen, welche für die Bewirtschaftung von Land und für Gender Fragen relevant sind, sind für alle untersuchten Länder im *Anhang* angeführt.

5 Rechtslage (Status Quo)

In allen untersuchten Ländern sind die derzeitigen Möglichkeiten zu Landzugang in einer modernen Gesetzgebung verankert. Dabei dokumentieren Landrechte vorrangig die möglichen Besitzverhältnisse, die Erwerbsformen sowie die Belastungsmöglichkeiten für die einzelnen Grundstücke. In Familienrechten sind unter anderem die gesetzlichen Wege zur Übertragung von Land innerhalb der Familie dokumentiert.

5.1 Landrecht

Landrechte regeln die Eigentumsverhältnisse von Land, die Landnutzung wie auch die Entwicklung von Land. Landrechte sind damit das Bindeglied zwischen der kleinsten administrativen Landeinheit (Grundstück oder Parzelle) und der jeweiligen juridischen Person (wie Gebietskörperschaft, Einzelperson, Familien). Die Dokumentation dieser Zusammenhänge erfolgt in sogenannten Landadministrationssystemen (Grundstückskataster und Grundbuch). In Landadministrationssystemen können in manchen Ländern neben den Landrechten (Landtiteln) auch Hypotheken eingetragen werden, welche eine Aufnahme von Krediten oder Pfandrechte für ein Grundstück dokumentieren. Die Gesamtheit aller Eigentums- und Nutzungsrechte sowie der Landadministrationssysteme wird üblicherweise unter den Begriffen *Landrecht* oder *Landrechtssystem* zusammengefasst.

Moderne, formale Landrechtssysteme sind geprägt von geschichtlichen Entwicklungen, von in den jeweiligen Ländern herrschenden politischen Systemen und Ideologien, den kulturellen Gegebenheiten sowie den religiösen Einflüssen. Damit ist jedes Landrechtssystem sehr

individuell auf das jeweilige Land zugeschnitten. In vielen untersuchten Ländern ist das traditionelle Landrecht durch die mangelnde Umsetzung des formalen Landrechtssystems noch dominant. Die neuen, formalen und geschriebenen Gesetze sind in fast allen Ländern genderneutral definiert, doch wurden die herrschenden Ungerechtigkeiten in der Landverteilung mit der Einführung des neuen Landrechts nicht beseitigt. Die in den modernen Landgesetzen definierte Dokumentation und Registrierung der vorhandenen Landrechte fixierte sogar noch diese ungerechten Strukturen.

In den meisten Gesellschaften (mit teilweiser Ausnahme von solchen, in denen Land matrilinear weitergegeben wird) werden Frauen in den „traditionellen" Landrechtssystemen benachteiligt. Allerdings ermöglichte die Flexibilität dieser Systeme zumindest einen gewissen Handlungsspielraum, der von einzelnen Frauen auch wahrgenommen wurde, um Zugang zu Land sowie die Entscheidungsmöglichkeiten über Land zu erlangen. In den neueren Landgesetzen, die alle in gewisser Form eine Registrierung von Land und damit die Möglichkeit der Formalisierung von Landrechten für Frauen vorsehen, werden diese Handlungsspielräume beschränkt. Ob Frauen von der formalisierten Gesetzgebung profitieren oder ihre Landrechte weiter marginalisiert werden, wird letztendlich auch von der Bekanntmachung der neuen Gesetze und der Landadministration abhängen und damit in hohem Maß vom politischen Willen der Verantwortlichen (siehe *Kapitel 7*).

Formale Gesetze verbessern oft am Papier den Landzugang für Frauen – de facto erfolgt die Landaufteilung nach wie vor nach vorrangig traditionellen Vorstellungen. So sind Mann und Frau bei der Vergabe von Nutzungsrechten und Vererbung laut Gesetz gleich, aber in der Realität sind die Begünstigten sehr oft Männer, oder wie es Rodet in ihrer Länderstudie zu Burkina Faso formulierte: *Das Gesetz bleibt zwar die Referenz, aber im Alltag wird für die Landverwaltung das Gewohnheitsrecht verwendet* (Rodet, 2007b: 25).

Inhalte der formalen (nicht traditionellen) Landrechte

Landrechte bewirken die Umsetzung unterschiedlich definierter Ziele im Zusammenhang mit Landzugang, Landbesitz und Landregistrierung. Sie können die physische Umverteilung von Land beinhalten – ein Aspekt der klarerweise in den Ländern mit einer ungleichen Landverteilung im Vordergrund steht (z.B. Südafrika, Simbabwe, Guatemala). So startete z.B. Südafrika 1994 eine große Landreform, welche die Umverteilung von kommerziellem Farmland,

eine Reform des Landhaltungssystems und eine Rückgabe von nach 1913 enteignetem Land an die betroffenen Personen zum Inhalt hatte (Englert, 2008: 17).

Formale Landrechte werden aber auch für eine Harmonisierung von im Land bestehenden (traditionellen) Gesetzen verwendet. Als Beispiel dafür kann Mosambik genannt werden, wo vor Einführung des formalen (modernen) Landrechts an die 25 Gewohnheitsrechte (Rodet, 2007a: 20) vorhanden waren.

Der Inhalt von formalen Landrechten regelt auch die Um- oder Neuorganisation der Landverwaltung. Dazu zählen auch Richtlinien für den Aufbau und den Betrieb eines geeigneten Landregistrierungssystems mit Grundbuch und Kataster. In Nikaragua gab es 290 Institutionen, welche Anliegen bezüglich des Eigentums behandeln (Husinsky, 2006b: 24).

Eine wichtige Antriebsfeder für die Schaffung eines neuen formalen Landrechts ist die Absicherung des Landzugangs für die Bevölkerung und die Sicherung des Landzugangs für Investoren zur Förderung der Wirtschaft des Landes. Letzteres sehr oft unter dem Einfluss von Weltbank (WB) und Internationalem Währungsfond (IWF) (Englert, 2006: 32).

Einführung eines modernen Landrechts

Die Einführung eines neuen Landrechts war immer schwierig und sehr oft ein Spagat zwischen „traditionellem Recht“, das Ergebnis eines langjährigen Transformationsprozesses ist, und einem geschriebenen Recht, welches die Prämisse zu einem gerechten und schriftlich dokumentierten Landzugang hat.

Generell kann festgestellt werden, dass in allen der untersuchten Länder in den letzten Jahren eine Reform des formalen Landrechts implementiert worden ist. In Äthiopien geschah dies ab dem Jahr 1995 und auch Tansania verfasste 1995 die neue nationale Landpolitik und hat diese 1999 mit Gesetzen realisiert. 1991 fand eine Landrechtsänderung in Burkina Faso statt, und in Mosambik wurde 1997 ein neues Landrecht eingeführt. In El Salvador wurde ein sehr neoliberaler Weg 1989 in der Landfrage unter der Regierung Christiani eingeschlagen, der weitgreifende Liberalisierungen und Privatisierungen mit sich brachte (Phlak, 2008: 25).

Aber auch die neu eingeführten Landrechte sind einem Wandel unterworfen. So machte die Regierung in Nikaragua nach dem Friedensabkommen im Jahr 1990 eine neue gendersensible Politik zur Stärkung der Rechte von Frauen, die unter anderem mit der Einführung der Joint

Registrierung eine Verbesserung des gesicherten Landzugangs für Frauen erreichte (Husinsky, 2006b: 16).

Eigentums- und Besitzstrukturen im modernen Landrecht

In einigen Ländern, wie in Äthiopien, ist das gesamte Land öffentliches Gut und damit der Staat Eigentümer des Landes (Knoll, 2006: 19). Dieselbe Situation war bis 1991 in Burkina Faso. In diesem Jahr wurde eine Landrechtsänderung verabschiedet, mit welcher der Privatbesitz mit verfassungsrechtlicher Sicherung der Eigentumstitel zugelassen wurde. Kenia wiederum verabschiedete bereits in den 1950er Jahren ein Gesetz zur Regelung der Landregistrierung, in welchem die registrierten Grundbesitzerinnen oder Grundbesitzer volle Eigentumsrechte erhielten. Ein Teil des Landes, das sogenannte Treuhandland, steht im öffentlichen Eigentum und ein *Commissioner of Land* darf als direkter Repräsentant des Staatspräsidenten die Nutzungsrechte an die Bevölkerung übertragen – in der Regel an Männer (Lehmwald, 2007a: 18-20). In Uganda herrschen zwei Eigentumsformen vor: freier Grundbesitz und Pachtland (Lehmwald, 2007b: 17). In Tansania gibt es hauptsächlich drei Kategorien an Landbesitz: das *General Land*, das direkt vom *Commissioner of Land* verwaltet wird, das *Reserved Land*, welches staatlichen oder anderen Institutionen untersteht und das *Village Land*, das von einem *Village Council* gemanagt wird (Englert, 2006: 21). 95% des Landes sind in Senegal im Staatseigentum und nur etwa 1% im Privateigentum (Rodet, 2006: 15-16). Land als Eigentum des Staates ist in Mosambik verfassungsrechtlich verankert: Gemeinden, einzelne Personen und Betriebe können nur Nutzungsrechte erwerben (Rodet, 2007a: 21).

In Nikaragua finden sich die folgenden Eigentumsformen: Öffentliches Land, Kollektives Land, Privates Land. In Guatemala ist das Land zum Großteil in Privatbesitz, allerdings in den Händen weniger.

Landeigentum und Landbesitz

In Äthiopien garantiert – nach dem Gesetz - der Staat den Frauen und Männern ein Nutzungsrecht an Land, sofern sie das Alter von 18 bzw. 25 Jahren erreicht hatten. Dies ist unabhängig vom Familienstand. Bei der Vergabe von Nutzungsrechten sollte nicht mehr der Haushalt sondern das Individuum im Vordergrund stehen (Knoll, 2006: 19). Der Landzugang über Privatbesitz oder die Nutzung von Land ist in den untersuchten Ländern über Kauf, Heirat, Erbfolge oder über Pacht genderneutral geregelt, wobei die Rechte für Frauen durch eine gemeinsam zwischen Ehepartnern mögliche Registrierung (Joint Registrierung), wie in Kenia

seit 2006, in Uganda seit 2003, in Südafrika oder wie es nach der simbabwanischen Landgesetzgebung empfohlen wird (Englert, 2007: 26).

In Tansania kann eine Pacht für Investoren für eine Zeit von 99 Jahren vergeben werden (Englert, 2006:21), in Mosambik ist die Dauer von Nutzungsrechten für alle Personen mit maximal 50 Jahren begrenzt (Rodet, 2007a: 21). Die Besitztitel in Nikaragua sind in Form von individuellen Privatrechten. Joint Registrierung ist auch hier möglich, allerdings tritt diese mit 25 Prozent Anteil auch oft zwischen Vater und Sohn oder zwischen zwei Brüdern auf (Husinsky, 2006b: 28). Nach bestehendem Gesetz sind Pachtvereinbarungen sowohl für Männer und Frauen in Äthiopien nicht erlaubt (Knoll, 2006: 11). Landzugang über Pacht ist in Uganda möglich, allerdings für Frauen in der Realität nur, wenn andere – zumeist Männer – Land in Überschuss haben (Lehmwald, 2007b: 21). In Senegal kann ein Teil des Staatsgutes gepachtet werden. Dieses Nutzungsrecht kann, wie auch in Mosambik, an andere Personen übertragen oder vererbt werden. In El Salvador ist Pacht noch immer eine gängige Art des Landzugangs, da diejenigen, die immer noch über kein Land verfügen, Land pachten müssen, um Subsistenz zu betreiben. Das dabei oft sehr kurzfristige Nutzungsrecht von maximal einem Jahr führt zur Ausbeutung und Degradierung der Böden (Phlak, 2008: 29).

Landmarkt und Kredite

In Äthiopien kann Land nicht als Pfand für die Aufnahme eines Kredits aufgenommen werden (Knoll, 2006: 40). Manche Länder, wie Kenia, sehen zwar im Gesetz eine Möglichkeit einer Hypothek vor, allerdings stellt die unvollständige landesweite Registrierung von Land ein großes Hindernis dar. Aber auch die Angst, den Kredit aufgrund eines Ernteausfalls nicht zurückzahlen zu können und damit das Land zu verlieren, verhindert die Aufnahme von Krediten für Investitionen zur Verbesserung der Bewirtschaftungssituation. Speziell Frauen sind hier sehr vorsichtig. Das tansanische Gesetz sieht die Eintragung von Hypotheken vor, wobei bei einer Joint Registrierung von Land die Zustimmungsklausel des/der Ehepartners/in erforderlich ist (Englert, 2006: 25).

In Mosambik darf Land generell nicht mit einer Hypothek belastet werden. Pachtverträge als Grundlage für die Aufnahme von Krediten sind in Simbabwe rechtlich möglich, realpolitisch allerdings wird bezweifelt, ob Banken die Pachtverträge tatsächlich akzeptieren – vor allem in der gegenwärtigen politischen Situation.

Fast in allen Ländern, welche Belastungen auf Land zulassen, zeichnet sich ein ähnliches Bild bei der Kreditvergabe ab. Die Vergabekriterien sind zwar geschlechtsneutral formuliert, jedoch ist die Anzahl von vergebenen Krediten an Frauen aus den unterschiedlichsten Gründen geringer. So haben Frauen in Burkina Faso nur einen sehr beschränkten Zugang zu Krediten von kommerziellen Banken. In Nikaragua dürfen Kredite von allen LandbesitzerInnen aufgenommen werden, allerdings sind Frauen am Landmarkt nicht stark vertreten. Untersuchungen in Nikaragua zeigen, dass Frauen bei der Anzahl der vergebenen Kredite als auch bei der ausgezahlten Summe eine benachteiligte Position einnahmen. In El Salvador werden Frauen rein rechtlich gesehen im Zugang zu Krediten nicht diskriminiert. Kulturell geprägte Umstände schränken allerdings das Erlangen von Krediten ein (Phlak, 2008: 26).

Dokumentation von Landrechten

Die Landadministration kann prinzipiell national oder lokal geregelt werden. Das Gesetz in Äthiopien sieht vor, dass alle administrativen Tätigkeiten dezentralisiert werden und in die Autorität des jeweiligen Bundesstaates fallen. In der *Federal Rural Land Administration Proclamation Nr. 89/1997* wird in Artikel 5 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die regionale Implementierung der Landadministrationsgesetze die gleichen Rechte von Frauen im Hinblick auf Benutzung, Verwaltung, Kontrolle von Land sowie in der Übertragung von Landrechten sicherstellen soll (Knoll, 2006: 21).

Die Registrierung von Land erfolgt in vielen der untersuchten Länder – wie zum Beispiel in Tansania – sehr oft nur auf freiwilliger Basis. Zudem verhindert die hohe Anzahl an verschiedenen Formularen für die Registrierung von Land vielfach eine einheitliche Aufzeichnung über Landansprüche (Englert, 2006: 22).

Die Kosten für Registrierung sind in vielen Ländern nicht geregelt. Die nicht festgelegten Gebühren für eine öffentliche Eintragung von Landtiteln öffnen zum einen Tür und Tor für eine Korruption, zum anderen führen sie auch zu einer Differenzierung der sozialen Unterschiede innerhalb der Dorfbevölkerung.

Ein weiterer Kritikpunkt an der Landadministration ist, dass Frauen oft über ihre legitimierte Eintragung in den Landregistern nicht Bescheid wissen. Dies führt dazu, dass sie ihren Anspruch an Land bei einer Scheidung oder bei dem Tod des Ehemannes nicht geltend machen.

In keinem der untersuchten Länder gibt es ein homogenes und flächendeckendes Landregistrierungssystem. Registrierungen in Kataster und Grundbuch sind oft nur mangelhaft, da die Eintragungen unvollständig, veraltet oder problematisch sind.

5.2 Familienrecht

Eine gendergerechte Landpolitik erfordert neben der Exekution des bestehenden formalen Landrechts auch eine Veränderung des Familienrechts zur Absicherung des Landzugangs für Frauen im Bezug auf Heirat, Scheidung und/oder Vererbung.

Ehe- und Scheidungsrecht

Das novellierte Familienrecht in Äthiopien legt fest, dass das Familieneigentum gemeinsam verwaltet werden muss. Gegenstände (auch Land), welche im Namen einer Person registriert wurden, können nur mit dem Einverständnis des/der Partner/in an andere Personen weiter gegeben werden (Knoll, 2006: 22). Im Fall der Scheidung haben Frauen in Äthiopien laut Gesetz einen Anspruch auf die Hälfte des ihnen während der Ehe zugeteilten Landes. Real können sie von diesem Recht nur selten Gebrauch nehmen, da das Gewohnheitsrecht in Familienangelegenheiten sehr oft durchschlägt (Knoll, 2006: 27).

El Salvador hat seit 1994 einen neuen Familienkodex in Kraft, in welchem die Ehe als *Comunidad Absoluta System* geregelt wird. Dieses besagt, dass alle in die Ehe gebrachten sowie während selbiger erworbenen Güter zusammengefasst und als Eigentum beider Eheleute verstanden werden. Bei Trennung oder Scheidung werden alle Güter finanzieller oder materieller Art zu gleichen Teilen zwischen Mann und Frau aufgeteilt. Damit steht der Frau auch die Hälfte des gemeinsamen Grundbesitzes zu. Damit ist El Salvador das einzige Land in Lateinamerika mit einem gleichberechtigten Eherecht (Phlak, 2008: 27-28).

Eine ähnlich gute Situation für Frauen in Bezug auf Eherecht gibt es in Nikaragua. Auch hier werden alle Eigentümer zusammengelegt, die in die Ehe mitgebracht oder während der Ehe erworben werden. Zudem haben in Nikaragua seit Mitte der 1980er Jahre Lebensgemeinschaften die gleichen Rechten wie verheiratete Paare (Husinsky, 2006b: 24-25). Was die Anerkennung von ehelichem Eigentum betrifft, ist auch das dritte von drei hinsichtlich der Landrechtsfrage für Frauen untersuchte Land in Mittelamerika ähnlich fortschrittlich. Das Familienrecht besagt, dass die Ehe auf den gleichen Rechten und Pflichten beider Partner basiert, wenngleich Artikel 131 des Zivilcodes dem widerspricht, der die familiären Pflichten und Güter dem Haushaltsvorstand

überträgt und somit den Frauen ihre Rolle als Haushaltsvorständinnen abspricht (Husinsky, 2006a: 19). Auch im Hinblick einer Scheidung ist Nikaragua genderneutral. Bei einer Scheidung erfolgt die Aufteilung von Eigentum und Einkommen zwischen beiden Ehepartnern, sofern die Eigentumsansprüche von Frauen durch eine Joint Registrierung abgesichert sind (Husinsky, 2006b: 26).

In Simbabwe gibt es laut Familienrecht prinzipiell zwei Möglichkeiten der Eheschließung: Traditionelle Ehe (*Customary Marriages Act*), welche auch polygam geführt werden kann, sowie zivile Heirat (*Marriage Act*). Die überwiegende Anzahl der Eheschließungen sind jedoch nach keinem der beiden oben angeführten Gesetze registriert (*Unregistered Customary Law Union*). Frauen mit registrierten Ehen haben eine stärkere Absicherung im Fall von Scheidung oder bei Tod des Ehemannes (Englert, 2007: 27-28).

Obwohl in Kenia der Zugang zu Land für Frauen entweder durch Heirat oder durch eine partnerschaftliche Verbindung erfolgt, räumt der Heiratsstatus als auch eine partnerschaftliche Verbindung ihnen keine legalen Besitzansprüche auf das von ihnen bewirtschaftete Land ein (Lehmwald, 2007a: 16).

Erbrecht

Der Landzugang für Frauen ist prinzipiell in vielen der Länder über Erbschaft möglich. Wenngleich geschlechtsneutral formuliert, wird das Vererbungssystem in Äthiopien so angelegt, dass ein Großteil des Landes im Besitz der Familie des Mannes bleibt: Töchter erben selten Land von ihren Eltern. Allerdings wird versucht, die frauenfeindlichen Erbschaftsgewohnheiten durch informelle Rechte für Frauen zu kompensieren (Knoll, 2006: 25). In Kenia regelt das Gesetz der Nachfolge die testamentarische Erbfolge als auch jene ohne Testament. Das Gesetz ist geschlechtsneutral formuliert. Frauen bekommen nach dem Tod des Ehemannes allerdings nur jenen Besitz zugesprochen, den sie selbst in die Ehe mitgebracht haben. Dies ist dann problematisch, wenn der Ehepartner und Ehepartnerin einen gemeinsamen Landtitel während der Ehe erworben haben und der Besitz unter dem Namen des Mannes registriert wurde. Frauen würde das Land zwar zustehen, aber in Unkenntnis der Gesetzgebung kommen Frauen eher selten in Besitz dieses Landes (Lehmwald, 2007: 20-21).

Aber das geschlechtsneutral formulierte Erbgesetz funktioniert auch nur bedingt. So werden in der Realität aufgrund von Traditionen die Söhne in der Erbfolge immer bevorteilt. Eine Studie von Rugadya zeigt, dass in Uganda von den etwa ungefähr 50 Prozent über Vererbung

weitergegebenem Land mehr als 47 Prozent an Männer fielen (Lehmwald, 2007b: 20). Eine andere Schwierigkeit zeigt sich in Burkina Faso. Das Erbrecht gilt dort auch für die Ehefrau und die Kinder. Allerdings ist dafür ein Nachweis für das Verwandtschaftsverhältnis notwendig, der oft aufgrund fehlender Ehe– bzw. Geburtsurkunden nicht erbracht werden kann. Wenn eine Frau nicht beweisen kann, dass sie die Tochter eines Landbesitzers ist, wird sie ihre Rechte auf dem jeweiligen Landbesitz nicht ausüben können. Wenn sie gemäß dem Gewohnheitsrecht verheiratet ist und somit keine staatliche Urkunde besitzt, wird sie ihre Landrechte auch nicht ausüben können. Frauen, die nicht rechtlich verheiratet sind, haben überhaupt kein Erbrecht auf das Vermögen ihres Lebensgefährten (Rodet, 2007b: 23).

In einigen der untersuchten Länder wie Tansania, Äthiopien oder Mosambik ist ein (kleiner) Teil der Gesellschaft matrilinear organisiert, d.h. dass Land üblicherweise über die weibliche Linie vererbt wird. Jedoch ist auch in diesen Regionen, beispielsweise in Tansania (Region Morogoro bzw. Mtwara, Englert, 2006: 12) oder im Norden Mosambiks (Rodet, 2007b: 36) eine Tendenz hin zum patrilinearen System erkennbar und damit eine Landumverteilung zu Ungunsten der Frauen.

In Simbabwe ist seit 1997 die hinterbliebene Frau Erbin des Hausbesitzes. Der Wert des Grundstücks ist zwischen den Kindern und den hinterbliebenen Ehepartnern aufzuteilen. In der Realität braucht die Frau im Fall einer Eheschließung nach traditionellem Recht einen Zeugen / eine Zeugin, dass sie mit dem Verstorbenen verheiratet war. Die Bereitschaft auszusagen, hängt oft mit einer Abtretung von Teilen des Erbes an die Familie des Mannes zusammen (Englert, 2007: 28). Mit 57 Prozent stellt die Vererbung in Nikaragua eine Hauptquelle des Zugangs zu Land für Frauen dar. Und dies trotz einer gegenüber Männern benachteiligten Situation: Stirbt eine Frau, erhält der Mann die ganze Kontrolle über den Anteil des Landes der Frau. Die Hälfte des Besitzes der Frau geht nicht auf ErbInnen über, bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Mann stirbt. Stirbt der Mann zuerst, wird eine Hälfte der Güter des verstorbenen Mannes normalerweise den Kindern zugesprochen und die zweite der Frau. Manchmal wird auch der Anteil der Frau unter den Kindern aufgeteilt (Husinsky, 2006b: 24).

In Guatemala haben verwitwete Frauen die Kontrolle nur über das Land, das sie von ihrem Vater oder ihrem Mann mit einem originalen Besitztitel geerbt haben. Land wird bei der Vererbung zumeist unter Geschwistern aufgeteilt, wobei Söhne gegenüber Frauen bevorzugt werden (Husinky 2006a: 19).

Wurde in El Salvador die Ehefrau des Verstorbenen nicht im Testament bedacht, besteht die Möglichkeit, eine monatliche Zahlung oder eine Abfindung bei den Erben einzuklagen. Liegt kein Testament vor, wird die Witwe mit den Kindern und den Eltern des Verstorbenen bei der Erbschaft gleich gestellt (Phlak, 2008: 28).

In vielen afrikanischen Ländern ist – trotz neuer und genderneutraler Gesetzgebung das Leviratrecht nach wie vor Realität – wie z.B. in Burkina Faso (Rodet, 2007b: 30), in Simbabwe (Englert, 2007: 29) oder in Uganda (Lehmwald, 2007b: 27). Nach diesem traditionellen Recht muss eine Witwe nach dem Tod des Ehemannes dessen Bruder heiraten – eine Tradition, deren Problematik angesichts von HIV/AIDS noch zugenommen hat.

6 Haupteinflussfaktoren auf Gender und Landrechte

Beim Vergleich aller Länderstudien konnten zwei generelle, in allen Ländern vorherrschende, Haupteinflussfaktoren identifiziert werden, die sich auf die Landrechte von Frauen auswirken: Die dominanten patriarchalischen Gesellschaftsstrukturen und –einstellungen sowie die Landreformprozesse. Letztere waren und sind sehr stark von der Privatisierungspolitik geprägt.

6.1 Patriarchalische Gesellschaft

In den allermeisten afrikanischen Gesellschaften haben Frauen einen niedrigeren sozialen Status als Männer. Eine Ausnahme stellen, wie erwähnt, einige Gesellschaften mit matrilinearen Erbrecht dar, wie beispielsweise in Tansania, Äthiopien und Mosambik.

Trotz ihres wesentlichen Beitrags zur landwirtschaftlichen Produktion haben Frauen nur sehr geringes Gewicht bei Entscheidungen im Rahmen der Familie und in größeren Gemeinschaften. Aber nicht nur in den afrikanischen Staaten sondern auch in den mittelamerikanischen Staaten sind die Möglichkeiten von (armen) Frauen beim Treffen ökonomischer Entscheidungen sehr beschränkt.

In den untersuchten Ländern ist generell eine stereotype Wahrnehmung von Frauen in der Gesellschaft weit verbreitet. In Bezug auf Land ist vor allem unter der (männlichen) Bevölkerung sowie bei den lokalen Landautoritäten die Meinung vorherrschend, dass Frauen generell kein Anrecht auf Land hätten und auch nicht fähig seien, Entscheidungen bezüglich der Landnutzung zu treffen (z.B. Lehmwald 2007b: 21, Englert 2007: 15). In Simbabwe etwa machte im Jahr 2006 ein Parlamentsabgeordneter der zu diesem Zeitpunkt oppositionellen MDC

(*Movement for Democratic Change*) im Zuge einer Diskussion gegen eine Gesetzesvorlage, die sich gegen häusliche Gewalt wandte, die Aussage *„I stand here representing God the Almighty. Women are not equal to men. This is a dangerous bill, and let it be known in Zimbabwe that the rights, privileges and status of men are gone"* (zitiert in IRIN News, 11. Oktober 2006 in Englert 2007: 15).

In allen untersuchten Ländern ist der gesellschaftliche Widerstand gegen grundlegende Verbesserungen der Landrechtssituation von Frauen erkennbar. Von Frauenorganisationen erreichte Teilerfolge, wie z.B. die Durchsetzung von Gesetzesänderungen, wirkten sich bisher aber nur wenig auf die Lebensrealitäten von Frauen aus.

Die bestehenden Wahrnehmungsmuster untergraben in allen Ländern die Bemühungen der Absicherung der rechtlichen Situation von Frauen in Bezug auf Land, weshalb die Sensibilisierung der Gesellschaft in Bezug auf Gender Ungleichheiten in allen Programmen einen besonderen Stellenwert beinhalten muss.

Frauen, die Bevölkerungsminderheiten angehören, sind doppelt marginalisiert bzw. werden doppelt diskriminiert. Das betrifft beispielsweise die pastoralen Gesellschaften in Ostafrika oder die Angehörigen indigener Bevölkerungs(minderheiten) in den mittelamerikanischen Staaten. Aber auch die landlosen FarmarbeiterInnen im südlichen Afrika stellen eine in Bezug auf Landrechte besonders marginalisierte Gruppe dar.

6.2 Landreformprozesse

Landreformprozesse sind in den letzten beiden Dekaden durchgängig von der Privatisierungsideologie geprägt gewesen. Wie bei allen Privatisierungen spielten die Weltbank (WB) und der Internationalen Währungsfond (IWF) auch bei der Privatisierung des Landsektors in den untersuchten Ländern eine wesentliche Rolle. Gemeinsam mit anderen Gebern übten sie Druck auf Regierungen aus, um ihre Vorstellung von Entwicklung durchzusetzen: einerseits ausländische Investoren in das Land zu bringen und andererseits die landwirtschaftliche Produktion zu erhöhen. Auch die Verbesserung der Sicherheit von Landrechten der breiten Bevölkerung ist natürlich ein Argument für die Registrierung von Land – doch in der Praxis hat sich herausgestellt, dass dieser Aspekt gegenüber dem leichteren Zugang zu Land für Investoren in allen Ländern in den Hintergrund geriet.

In manchen Ländern gab es Widerstand von zivilgesellschaftlichen Organisationen gegen die Versuche der Regierung und der internationalen Finanzorganisationen, den Landreformprozess weitgehend abseits der Öffentlichkeit durchzuführen, wie etwa das Beispiel Tansania zeigt (Englert 2006: 18-19). Dieser Widerstand kann jedoch nur begrenzte Erfolge vorweisen – nicht zuletzt deshalb, weil die Ressourcen der Organisationen sehr begrenzt sind, und sich der Aktionsradius der Organisationen meist nur auf die Städte beschränkt.

Die Privatisierung von Land hat eine Reihe von Auswirkungen auf die Landrechte von Frauen; sie birgt Chancen, aber sie hat auch Gefahren:

Die Chancen liegen darin, dass individuelle Besitztitel bzw. die Möglichkeit der Joint Registrierung die Landrechte von Frauen stärken, da sie nicht länger von der Zuteilung von Nutzungsrechten durch ihren Ehemann oder andere männliche Verwandte abhängig sind.

Die Risiken jedoch liegen in der generellen Kommerzialisierung der Ressource Land – diese ist freilich nicht nur Ergebnis der auf der Privatisierungsideologie aufgebauten Landreformprozesse, sondern hat sich auch abseits davon herausgebildet. Durch die Reformprozesse, die auf ein Anwachsen des Landmarktes setzen, wird der Kommerzialisierungsprozess noch verstärkt. Die Kommerzialisierung schwächt jedoch die Rechte von Frauen insofern, als Frauen in der Regel aufgrund ihrer Sozialisierung und meist niedrigeren Bildung nicht über dieselben Voraussetzungen verfügen, um mit Männern am Markt konkurrieren zu können. Generell bedroht diese Entwicklung freilich die Rechte aller, die nicht über die nötigen finanziellen Ressourcen bzw. sozialen Netzwerke verfügen, um sich auf dem Landmarkt behaupten zu können.

In Senegal etwa zeigte sich, dass die Kombination aus ungünstigen klimatischen Verhältnissen und einem größeren Produktionsdruck bei gleichzeitiger Reduktion der staatlichen Intervention im Agrarbereich in den letzten Jahren dazu führte, dass Frauen bei der Vergabe von Land weniger stark berücksichtigt werden. Die größere Konkurrenz bei der Vergabe von nutzbarem Land verstärkt die Gefahr, dass Frauen mit geringerem sozialem und politischem Durchsetzungsvermögen an Einfluss verlieren (Rodet 2006: 33).

Ein weiteres zentrales Problem ist, dass sich die verschiedenen Landgesetze teils überlappen. Daraus ergeben sich oft Widersprüchlichkeiten, die zumeist zu Ungunsten der machtlosen Bevölkerungsteile ausgenutzt werden. Teilweise haben Gesetze, die in den letzten Jahren geschaffen wurden, diese Widersprüchlichkeiten erst geschaffen bzw. verstärkt: Ein Beispiel ist

Südafrika, wo 2004 der *Communal Land Rights Act (CLRA)* verabschiedet wurde. Dieser regelt die Landrechte in den sogenannten Communal Areas, in denen der Großteil der Bevölkerung lebt. In seiner jetzigen Form dürfte der CLRA nicht zum Erreichen von Gender Gleichheit beitragen. Er sieht zwar bei sogenannten „new order rights“ eine verpflichtende Joint Registrierung von EhepartnerInnen vor, durch seinen Fokus auf das Schaffen von privaten Eigentumsrechten und dadurch, dass die Landverwaltung in den Händen von „traditionellen Autoritäten“ belassen wird, dürfte er laut südafrikanischen ExpertInnen eher dazu beitragen, die Landrechte von Frauen noch abzuschwächen (Englert 2008: 34).

7 Spezielle Einflussfaktoren auf Gender und Landrechte

Im Folgenden werden spezielle Einflussfaktoren diskutiert. Eine Gewichtung nach Regionen – und wenn notwendig einzelnen Ländern – wurde vorgenommen. Eine zusammenfassende, stark generalisierte Bewertung von Auswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Einflussfaktoren ist in *Abbildung 2* grafisch dargestellt.

Spezielle Einflussfaktoren		Ungleiche Landverteilung	Land-verknappung	Konflikte	HIV / Aids
Zentralamerika		+++	+	++	
	El Salvador	+++	+	++	o
	Guatemala	+++	+	++	o
	Nikaragua	+++	+	++	o
Ostafrika		+	+	++	++
	Äthiopien	+	++	+	+
	Kenia	++	+	++	++
	Tansania	o	o	+	++
	Uganda	+	+	+++	++
Südliches Afrika		+++	++	++	+++
	Mosambik	+		+	+++
	Simbabwe	+++	++	+++	+++
	Südafrika	+++	++	+	+++
Westafrika			+++	+	+
	Burkina Faso	o	+++	+	+
	Senegal	o	+++	+	o

Abbildung 2: Auswirkungen der speziellen Einflussfaktoren in den unterschiedlichen Regionen und Ländern
(+++ starke Auswirkung; ++ mittlere Auswirkung; + geringe Auswirkung; o kaum bis keine Auswirkung)

7.1 Ungleiche Landverteilung

In den Ländern des südlichen Afrika und in den mittelamerikanischen Staaten ist die äußerst ungleiche Landverteilung ein Faktor, der sich auch auf die Gender Gerechtigkeit in Bezug auf

Landrechte sehr negativ auswirkt. In Guatemala, das bezüglich Ungleichverteilung von Land an zweiter Stelle in Lateinamerika steht, war dies einer der Hauptfaktoren des Ausbruches des 36 Jahre dauernden Bürgerkrieges (Husinsky 2006: 12). Auch die politische und wirtschaftliche Krise in Simbabwe ist eng mit der ungleichen Landverteilung im Land verknüpft[4] (Englert 2007) - wie auch in Guatemala eine Hinterlassenschaft der Kolonialherrschaft.

Nach der Unabhängigkeit Simbabwes 1980 sowie nach dem Ende des Apartheid-Regimes in Südafrika 1994 wurden in beiden Staaten umfassende Landreformen angegangen, die jedoch aufgrund einer Reihe von Faktoren, innerer wie äußerer Hemmnisse, nicht so schnell vorankamen. Auch in den mittelamerikanischen Staaten führt die ungleiche Landverteilung immer wieder zu gewalttätigen Landkonflikten zwischen Kleinbauern und -bäuerinnen und der Großgrundelite, die starke Verbindungen zur Regierung pflegt (Husinksy 2006a: 10, 33) - Vertreibungen von FarmarbeiterInnen bzw. LandbesetzerInnen, oft auch mit Gewalt, stehen auf der Tagesordnung. Der legitime Protest dagegen wird häufig kriminalisiert (Husinsky 2006: 25, 39). Auch ist der Zugang zu öffentlichen Rechtswegen zwischen den reichen GroßgrundbesitzerInnen und den überwiegend armen (und in den mittelamerikanischen Staaten überwiegend indigenen) Kleinbauern und -bäuerinnen sehr ungleich, was die rechtliche Unterstützung von Kleinbauern und –bäuerinnen in diesen Ländern zu einem wichtigen Aufgabenbereich macht.

Die vom Siedlerkolonialismus geprägten Länder weisen eine stark dual geprägte Landwirtschaftsstruktur auf. Eine Reform des Landsektors, die zu einer Umverteilung von Land unter Berücksichtigung des Gender Aspektes führte, ist kaum in einem Land gelungen. Eine Ausnahme bildet das Landtransferprogramm in El Salvador (Plhak 2008: 32), wo zumindest eine teilweise Umverteilung stattgefunden hat.

7.2 Landverknappung

In den von Trockenheit gekennzeichneten westafrikanischen Staaten sind Konflikte um Land als Folge eines hohen Maßes an Landdegradierung besonders häufig (Rodet 2006: 11, Rodet 2007b: 15). Aber auch sozio-politische Faktoren spielen bei der Landverknappung eine Rolle, wie beispielsweise eine massive Rückkehrmigration von Langzeit-ArbeitsMigrantInnen aus der Côte d'Ivoire nach Burkina Faso (Rodet 2007b: 34).

[4] So spielte die Landfrage etwa bei dem guatemaltekischen Friedensabkommen 1996 oder den Verhandlungen um die Unabhängigkeitsverfassung in Simbabwe 1980 eine wichtige Rolle.

Ebenso Konfliktpotential birgt die Konkurrenz zwischen Ackerbauern und -bäuerinnen und ViehzüchterInnen, die vor allem in West- und Ostafrika in den letzten Jahren zugenommen hat (Rodet 2006: 27). Wie Rodet in Bezug auf Burkina Faso anmerkt, sind die Landrechte von ViehzüchterInnen, die ein Gebiet oft nur temporär nutzen, in der Regel unsicherer als die Rechte von Ackerbauern und –bäuerinnen (Rodet 2007b: 32).

Auch im südlichen Afrika und in den mittelamerikanischen Staaten kommt es in gewissen Gebieten zu einer Landverknappung, die durch Umweltfaktoren hervorgerufen oder verschärft wird. In diesen Regionen jedoch wurzelt die Landverknappung in der politisch bedingten ungleichen Landverteilung, da insgesamt genügend fruchtbares Land zur Verfügung steht und die Landverknappung daher ein vorwiegend regionales Phänomen ist, das durchwegs die ärmeren Bevölkerungsschichten betrifft.

7.3 Konflikte[5]

Die beiden oben genannten Aspekte, ungleiche Landverteilung und Landverknappung, führen zu Konfliktsituationen, welche letztendlich die Landrechtssicherheit von Frauen betreffen. Dies sind einerseits Konflikte zwischen GroßgrundbesitzerInnen und KleinbäuerInnen (vor allem in Staaten mit einer besonders ungleichen Landverteilung, wie im südlichen Afrika und in den mittelamerikanischen Staaten) und andererseits Konflikte zwischen Personengruppen mit unterschiedlichen Nutzungsansprüchen (vor allem in Westafrika, aber auch in Teilen Ostafrikas). In Guatemala war die ungleiche Verteilung der Ressourcen im ländlichen Raum einer der Hauptfaktoren, der zum bewaffneten Bürgerkrieg (1960-1996) zwischen der militärischen Diktatur und der linken Guerilla führte (Husinsky 2006a: 12). Auch die politischen Machtkämpfe und Krisen in Simbabwe (Englert 2007: 36) und Kenia[6] in den letzten Jahren haben ihre Wurzeln - zumindest teilweise - in Konflikten um Land. Diese Konflikte wirkten und wirken sich negativ auf Initiativen aus, die der Stärkung von Landrechten von Frauen in diesen Ländern dienen.

Die Konfliktebene, auf der der Gender Aspekt jedoch weitaus am Stärksten zum Tragen kommt, d.h. auf der Frauen am häufigsten und schwerwiegendsten betroffen sind, sind Konflikte im

[5] Für Näheres zum Thema „Gender und Konflikte“ siehe auch die online verfügbaren Länderstudien und die Vergleichstudie zu diesem Thema im Rahmen der Reihe „Gender Box“ (VIDC, 2006-2008).

[6] Die politische Krise, die nach den letzten Wahlen im Dezember 2007 in Kenia ausbrach, ist in der bereits zuvor fertig gestellten Arbeit von Alexandra Lehmwald (2007a) nicht berücksichtigt.

Rahmen der (erweiterten) Familie, welche vor allem in Folge von Trennungen und Todesfällen auftreten. Diese innerfamiliären Konflikte verschärfen sich aber auch im Zuge der zunehmenden Kommerzialisierung und Privatisierung von Land - sprich dem zunehmenden Verständnis von Land als kommerzielles Produkt - und als Folge von HIV/AIDS (siehe *Kapitel 7.4*).
Grenzstreitigkeiten, betrügerische Überschreibungen oder fehlerhafte (weil mehrfache) Registrierung desselben Grundstückes können ebenfalls Konflikte um Land auslösen (Husinsky 2006a: 24). Dies zeigt auf, dass die Registrierung von Land nicht in jedem Fall zu einer Minderung von Landkonflikten führt, sondern in manchen Kontexten diese erst hervorrufen kann.

Neben den Konflikten, die unmittelbar mit der Verteilung und Nutzung der Ressource Land in Verbindung stehen (sei es nun auf Haushalts-, regionaler, nationaler oder auch internationaler Ebene), gibt es auch andere Konflikte, welche in einigen der untersuchten Länder sich negativ auf die Absicherung von Landrechten für Frauen auswirkten. Ein Beispiel dafür ist Uganda, wo im Norden des Landes seit Jahren ein Konflikt zwischen der Rebellenbewegung von Joseph Kony, der *Lord Resistance Army* (LRA), und den Truppen der Regierung in der Hauptstadt Kampala schwelt. Rund 80 Prozent der insgesamt 1,4 Millionen, die aufgrund dieses Konflikts vertrieben wurden, sind Frauen und Kinder (Lehmwald 2007b: 16).

7.4 HIV/AIDS

Ein weiterer Einflussfaktor, der Landrechte von Frauen gefährdet, ist HIV/AIDS. Das gilt vor allem für das südliche - und in etwas geringerem Ausmaß - das östliche Afrika. Wie aus der Übersichtstabelle im *Anhang* ersichtlich, sind die Infektionsraten in diesen beiden Regionen deutlich höher als in Westafrika oder Mittelamerika[7]. Unter den untersuchten Ländern mit Abstand am Stärksten betroffen sind Südafrika und Simbabwe mit Infektionsraten von knapp 20 Prozent der Bevölkerung im erwerbstätigen Alter. In diesen Ländern gibt es kaum noch eine Familie, die nicht direkt von HIV/AIDS betroffen ist.
Sowohl im südlichen als auch im östlichen Afrika nimmt die Pandemie Einfluss auf die Landrechtssicherheit von Frauen. Um die hohen Kosten für Medikamente zu decken, ist die Tendenz sichtbar, dass Land ad-hoc verkauft wird. Dies geschieht oft zu niedrigen Preisen und

[7] Auch in den beiden letztgenannten Regionen darf das Thema HIV/AIDS keinesfalls ignoriert werden, dennoch sind die Infektionsraten dort weitaus geringer als im südlichen und östlichen Afrika.

nicht selten vom (meist männlichen) Familienoberhaupt ohne Konsultation mit der restlichen Familie.
Ein weiteres Problem ist, dass Frauen in diesen Ländern häufig als Schuldige abgestempelt werden, wenn sich ihr Ehemann mit HIV/AIDS infiziert hat - soziale Stigmatisierung ist die Folge. Nicht selten wird die Ehefrau von ihrem Mann vom gemeinsam genutzten Land vertrieben, wenn eine Infektion mit HIV (von ihm oder ihr) bekannt wird. In den seltensten Fällen gelingt es Frauen ihren Anspruch auf Landrechte geltend zu machen. Oft aber wird die Frau nach dem Tod ihres Mannes von der Schwiegerfamilie vertrieben, die das Land des Verstorbenen übernehmen möchte. Weigert sich die Frau das Land zu verlassen, ist sie häufig Drohungen ausgesetzt. Oftmals müssen die betroffenen Frauen nach Scheidung oder Tod des Ehemannes wieder zurück zu ihren Eltern ziehen, wo sie jedoch aufgrund der allgemeinen Landknappheit auch nicht immer willkommen geheißen werden.

Das Thema HIV/AIDS und *property-grabbing* wird in den betroffenen Ländern aufgrund der Stigmatisierung von HIV/AIDS nach wie vor nicht systematisch dokumentiert. Nur wenige Einzelfälle werden Organisationen wie WLC (Women's Legal Centre) bekannt. Vertreibungen passieren nicht nur gegenüber Frauen, sondern auch gegenüber Kindern, die aufgrund des frühen Todes ihrer Eltern die Rolle des Haushaltsvorstandes/vorständin übernehmen mussten (Englert 2008: 27).

Generell macht der Mangel an (durchzusetzenden) Landrechten die Frauen und auch die Kinder anfälliger für Armut und häusliche Gewalt. Frauen riskieren oft, wenn sie sich gegen Gewalt durch ihren Ehemann wehren oder diesen verlassen, den Verlust ihres Hauses und den Zugang zu Land und somit zu einem Einkommen. Durch HIV und AIDS steigt diese Gefährdung in Bezug auf Armut und häusliche Gewalt zusätzlich – was wiederum in der Regel eine weitere Schwächung der Landrechte der Betroffenen bedeutet – ein Teufelskreis, der nur schwer zu durchbrechen ist.

Aufgrund der Tatsache, dass die wenigsten Frauen über Land in ihrem eigenen Namen verfügen, haben sie auch gegen sie gerichteten Gewalthandlungen von Familienmitgliedern wenig entgegenzusetzen und verbleiben in einer von Abhängigkeit geprägten Situation.

Abhängigkeitsverhältnisse, die sich auf Landrechte auswirken, sind aber freilich nicht nur innerfamiliärer Art, sondern betreffen auch die Arbeitsverhältnisse auf den kommerziellen Farmen. In den Ländern, die über einen großen kommerziellen Landsektor verfügen, wie

Südafrika oder Simbabwe im südlichen Afrika oder die mittelamerikanischen Staaten Guatemala, Nikaragua und Honduras, zählen FarmarbeiterInnen zu den Bevölkerungsgruppen, deren Zugang zu Land besonders prekär ist. Einerseits gehen im Zuge der fortschreitenden Mechanisierung immer mehr Arbeitsplätze auf Großfarmen verloren, andererseits können auch Landreformen zu Massenentlassungen von FarmarbeiterInnen führen, wie in Simbabwe geschehen. Allein in Südafrika wurden zwischen 1994 und 2004 knapp eine Million Menschen, die auf kommerziellen Großfarmen arbeiteten und wohnten, vertrieben. Da in den betroffenen Ländern auch außerhalb des Landwirtschaftssektors kaum Arbeitsplätze vorhanden sind – und gerade Frauen haben, wie sich in Südafrika herausgestellt hat, noch schwerer als Männer eine Anstellung in einem anderen Wirtschaftssektor zu finden - muss eine Landumverteilung daher die FarmarbeiterInnen als EmpfängerInnen von Land unbedingt berücksichtigen (Englert 2008: 28). Im südlichen Afrika zeigte sich, dass weibliche FarmarbeiterInnen besonders von Gewalt und HIV/AIDS bedroht sind, letzteres nicht zuletzt deshalb, da sie oft eine Beziehung mit ihren männlichen Vorgesetzten eingehen, um einen Job zu bekommen oder ihre Arbeitsbedingungen zu verbessern (Englert 2008: 30).

8 Hemmnisse bei der Absicherung von Landrechten für Frauen

Die Durchsetzung von formalen Landrechten ist aus verschiedensten Gründen schwierig. Ein wesentlicher Grund ist der nach wie vor existierende Vorrang von Gewohnheitsrechten gegenüber den statutarischen Gesetzen. Um Frauen das Recht auf Land zu garantieren, müsste das gesamte System (sowohl das juridische, das administrative als auch das kulturelle) durch Aktionskampagnen und gezieltes Lobbying reformiert werden (Knoll, 2006: 23). Dazu fehlt in vielen Ländern noch der politische Wille. Dieser ist auch oft – wie zum Beispiel in El Salvador – die Ursache für eine schleppende und nicht hinreichende Umsetzung von Landumverteilungen (Phlak, 2008: 20).

In vielen Ländern zeigt sich, dass eine Gesetzeslage besteht, nach der die Landrechte von Frauen prinzipiell abgesichert sind, jedoch die Umsetzung dieser Gesetzeslage nur sehr schleppend erfolgt. Generell ist zur Umsetzung der Gesetze in der Landpolitik klarerweise ein funktionierendes administratives Netzwerk erforderlich, das über ausreichende Finanzierung verfügen muss.

8.1 Unzureichende Administration

Als ein weiteres Hemmnis bei der Absicherung von Landrechten von Frauen stellt sich heraus, dass hohe politische Positionen größtenteils von Männern besetzt sind und die Interessen von Frauen in der Landpolitik in der Regel keine Priorität haben. Gravierender noch aber ist die Tatsache, dass vor allem in den lokalen Verwaltungsbehörden Frauen nur selten in Führungspositionen sind (Lehmwald 2007a). Aber auch in Ländern mit einem höheren Frauenanteil in Entscheidungspositionen ist nicht automatisch auch eine höhere Sensibilisierung für Gender Ungleichheiten vorhanden.

Die für die Landadministration zuständigen BeamtInnen (überwiegend jedoch Männer, da Frauen in politischen Ämtern und als Entscheidungsträgerinnen in den untersuchten Ländern generell unterrepräsentiert sind) sind kaum sensibilisiert für Gender Fragen und erkennen beispielsweise oft nicht die Notwendigkeit der Registrierung von Landrechten von Frauen in deren eigenem Namen (Englert 2006: 22).

8.2 Unzureichende Kommunikation

In allen untersuchten Ländern hat sich gezeigt, dass ein mangelndes Bewusstsein über die Rechtslage unter den betroffenen Frauen ein grundlegendes Problem darstellt. Das hängt natürlich mit dem generell eher geringen Bildungsgrad der weiblichen Bevölkerung zusammen. In den meisten/allen Ländern ist der Anteil der Analphabetinnen um einiges höher als der Anteil der Analphabeten. Es braucht daher Rechtsaufklärung und Rechtsberatungsangebote, die auch diesen Teil der weiblichen Bevölkerung erreichen.
Trotz des in manchen Ländern vorhandenen Anbots der Rechtsberatung zögern Frauen häufig, diese auch aufzusuchen, weil sie sich vor den sich daraus entstehenden möglichen Konsequenzen fürchten. Daher sind kreative (und diskrete) Methoden nötig, um die Zielgruppe zu erreichen (Englert 2006: 28).

Ein weiteres Hemmnis ist, dass Frauen aufgrund von mangelndem Selbstbewusstsein bzw. mangelndem Rückhalt in der Familie/Gesellschaft sowie einer ökonomischen Abhängigkeit davon abgehalten werden, ihre Rechte auch tatsächlich durchzusetzen. Studien haben gezeigt, dass die Stärkung des Selbstbewusstseins von Frauen, also *Empowerment* im weiteren Sinne, ein wesentlicher Faktor ist, der darüber entscheidet, in welchem Ausmaß Frauen ihre Rechte auch tatsächlich einfordern und durchsetzen können. Letztendlich muss es bei allen zu setzenden

Maßnahmen darum gehen, Frauen dabei zu unterstützen, selbst Initiativen zur Umsetzung und Einforderung ihrer Landrechte zu ergreifen.

9 Good Practice

Eine Trennung in Good Practices auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene ist schwierig, da diese Ebenen in der Regel miteinander verbunden sind. Es geht darum, auf internationaler Ebene Unterstützung für Initiativen zu geben, die auf lokaler Ebene begonnen wurden – möglichst ohne den „grassroots"-Charakter dieser Initiativen zu verändern.
In mehreren Ländern (beispielsweise Kenia und Südafrika) hat sich gezeigt, dass lokale Landtribunale eine positive Rolle in der raschen Umsetzung der Landgesetze einnehmen und auch bei der Schlichtung von sich auf Frauen negativ auswirkenden gängigen Praktiken innerhalb des Gewohnheitsrechts positiv wirksam werden können. Diese Institutionen, deren Stellen mit lokalen einflussreichen Vertrauenspersonen besetzt sind, haben möglicherweise einen großen Einfluss auf die rasche Umsetzung. Wichtig wäre daher die Unterstützung von Regierungen bei der Schaffung von leicht zugänglichen Institutionen auf lokaler Ebene, die – und das ist natürlich ganz wesentlich – sich nicht auf traditionelle Strukturen stützen.

Weiters gibt es zahlreiche Frauen, die sich in sozialen Netzwerken zusammengeschlossen haben, ein Beispiel ist GROOTS Kenia, wo Witwen, Waisen und vom Land vertriebene Frauen psychische und finanzielle Unterstützung erfahren. Auch die Förderung solcher Netzwerke, die oft auch einkommensgenerierende Projekte beinhalten, ist daher als Schritt in die richtige Richtung zu bezeichnen.

Als weiteres wichtiges Modell hat sich die Mobilisierung von sogenannten Community Leaders herausgestellt, die Diskussionen über negative kulturelle Praktiken in Gang bringen können.

Zielführend ist auch die Unterstützung von zivilgesellschaftlichen Gruppierungen bei Lobbying-Aktivitäten für höhere institutionelle Sensibilität in Bezug auf Gender Fragen im Allgemeinen und im Bereich Landrechte, Erbrechte und Heiratsrechte im Besonderen. Dazu zählen Aktivitäten von zivilgesellschaftlichen Gruppierungen, die zu Capacity Building in Institutionen beitragen, die mit Landverwaltung befasst sind. Ebenso verstärken diese Initiativen die Bewusstseinsbildung in Bezug auf rechtliche Grundlagen innerhalb der Bevölkerung und besonders unter Frauen.

10 Zusammenfassung, Schlussfolgerungen und Empfehlungen

10.1 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Es kann festgehalten werden, dass innerhalb der letzten 20 Jahre in allen untersuchten Ländern ein neues, geschriebenes und formales Landrecht implementiert worden ist. Die Landrechte sind in den jeweiligen Staaten unterschiedlich ausgeprägt, beeinflusst durch deren unterschiedlichen geschichtlichen Entwicklungen, durch die jeweils herrschenden politischen Systeme und Ideologien sowie durch deren Traditionen und kulturellen Gegebenheiten.
Die neuen Landgesetze zur Absicherung des Landzugangs und dessen Dokumentation sind in fast allen Ländern genderneutral definiert. Sie verbessern – zumindest am Papier – den Landzugang für Frauen. In der Realität erfolgt die Landaufteilung häufig – vor allem in ländlichen Gebieten – noch nach traditionellen Gegebenheiten. Dies wohl auch bedingt durch die oft mangelhafte Umsetzung des formalen Landrechts.

Die herrschende Ungerechtigkeit in der Landverteilung zwischen Mann und Frau wurde mit der Einführung neuer Landgesetze so gut wie nicht beseitigt. Dazu wären in der Gesetzgebung Landumverteilungen mit definierten Quotenregelungen notwendig gewesen. Die in den modernen Landgesetzen definierte – und als Fortschritt gedachte – Dokumentation und Registrierung der vorhandenen Landrechte erwies sich oft kontraproduktiv, da sie die vorhandene, für Frauen ungerechte Aufteilung von Land letztendlich fixierte.

Die Familiengesetze wurden in fast allen untersuchten Ländern in den letzten Jahren erneuert und formalisiert. Auch hier ergibt sich ein ähnliches Bild wie bei den Landrechten. So ist der Gesetzestext für das Erbrecht sehr oft geschlechtsneutral verfasst, aber die praktische Auslegung – wenn auch gesetzeskonform – erfolgt sehr oft aufgrund von traditionellen Gegebenheiten zum Vorteil der Männer. Besonders gilt dies für die afrikanischen Länder, wo sogar das Leviratrecht, nach welchem die Witwe den Bruder ihres Mannes heiraten muss, in vielen Fällen nach wie vor Realität ist.

Einen Verbesserungsbedarf der Gesetzgebung gibt es auch im Scheidungsrecht: Besonders afrikanische Frauen werden im Scheidungsfall stark benachteiligt. Die Einführung der Joint Registrierung für Ehepartner in den Ländern ist in dieser Hinsicht zwar richtungweisend, allerdings muss von Seiten der Landadministration darauf geachtet werden, dass die Frauen im Scheidungsfall auch das ihnen zustehende Land erhalten.

Zu den Haupteinflussfaktoren, die sich auf die Landrechte von Frauen auswirken, zählen sicherlich die patriarchalischen Gesellschaftsstrukturen. Auch wenn in den meisten Ländern die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Bezug auf Landrechte weitgehend gegeben ist, stehen stereotype Auffassungen über Frauen und ihre Rolle in der Gesellschaft einer tatsächlichen Gleichstellung im Wege.
Generell ist festzuhalten, dass die Landrechte von unterprivilegierten Bevölkerungsschichten bzw. Bevölkerungsminderheiten (z.B. indigene Gruppen oder ethnische Minderheiten) in der Regel schwach sind und die Landrechte von Frauen, die diesen Gruppen angehören, in doppelter Hinsicht marginalisiert sind.

Eine sorgfältige Dokumentation von Landrechten, wie sie im Zuge der Privatisierungsprozesse geschehen soll, ist zwar eine wichtige Grundlage für die Sicherung von Landrechten, jedoch vor allem in Hinblick auf den Gender Aspekt insofern problematisch, als dass – ohne gleichzeitige umfassende Reform – bestehende Ungleichheiten nicht behoben sondern sogar noch verfestigt werden. Zudem sind die meisten Landreformprozesse der letzten Jahre durch eine Privatisierungsideologie geprägt, die der Öffnung des Landsektors für Investoren und der davon erhofften Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktivität den Vorrang vor der Sicherung von Landrechten für die Bevölkerung gibt.

Als spezielle Einflussfaktoren auf Gender und Landrechte, die nicht in allen untersuchten Ländern gleichermaßen wirksam sind, konnten ungleiche Landverteilung, Landverknappung, Konflikte (abseits der Konflikte um Land) sowie HIV/AIDS ausgemachte werden.

Landverteilung und -nutzung war und ist in den meisten Ländern eine heikle Frage mit einem enormen Potential an Konflikten. So ist die ungleiche Landverteilung in den ehemaligen Siedlerkolonien des Südlichen Afrika sowie in den mittelamerikanischen Staaten ein grundlegendes Problem, das die Grundlage für die Armut unter den KleinbäuerInnen darstellt und welches durch Reformen beseitigt werden muss.

In den in der Sahelzone gelegenen westafrikanischen Staaten sind hingegen Umwelteinflüsse die Hauptursache für die sich verschärfende Landverknappung, die eine weitere Schwächung der Landrechte von Frauen in Ländern wie Senegal und Burkina Faso mit sich bringt und die letztendlich auch die Ursache für Konflikte zwischen ViehzüchterInnen und Ackerbauern- und bäuerInnen darstellt. Letztere sind auch in einigen Regionen Ostafrikas in den letzten Jahren vermehrt aufgetreten. Im Hinblick auf den Gender Aspekt wirken sich in allen Ländern

sicherlich jene Konflikte um Land am stärksten aus, die auf der Haushaltsebene ausgetragen werden. Doch auch Konflikte, die aus anderen Gründen als um Land geführt werden, haben eine negative Auswirkung auf die Landrechte von Frauen.
Als weiterer Faktor, der die Landrechte speziell von Frauen schwächt, ist HIV/AIDS zu nennen, das speziell im Südlichen Afrika aber auch in Ostafrika ein akutes Problem darstellt. Maßnahmen gegen die Ausbreitung von HIV/AIDS bzw. Unterstützung für die vielen Organisationen und Selbsthilfegruppen, die mit HIV-infizierte Frauen, die oftmals als Folge ihrer Krankheit den Zugang zu Land verloren haben, tragen daher auch zur Stärkung von Landrechten für Frauen bei.

Als Hemmnis für eine bessere Absicherung von Landrechten von Frauen hat sich der politische Wille herausgestellt, der oftmals nicht gegeben scheint. In den meisten untersuchten Ländern (eventuell mit Ausnahme Simbabwes, das aufgrund der seit 2000 verschärften Krise einen Sonderfall darstellt) hat die Öffnung des Landsektors für (meist ausländische) Investoren Priorität gegenüber der Absicherung der Rechte der Bevölkerung, insbesondere der von Frauen. Das ist freilich auch Konsequenz einer Politik, die - ausgehend von internationalen Organisationen wie Weltbank oder Internationaler Währungsfond - als Gegenleistung für Kreditvergabe bzw. Entwicklungshilfegelder von den Ländern des Südens eine Privatisierung aller Bereiche einfordert.

In vielen untersuchten Ländern sind Frauen in der Landadministration und als Entscheidungsträgerinnen für Landfragen generell unterrepräsentiert. Auch im Fall, dass Frauen für Aufgaben der Landadministration herangezogen werden, sind diese oft wenig sensibilisiert für Gender Fragen im Zusammenhang mit Landbesitz und Landnutzung.

Das Problem beginnt aber noch eine Ebene darunter: Vielen Frauen sind sich ihrer Rechte gar nicht bewusst, nachdem die Kommunikation der Rechtslage meist nur sehr punktuell passiert und meist Nichtregierungsorganisationen überlassen wird, die über beschränkte Ressourcen verfügen. Viele Frauen nehmen von der Einforderung ihrer Landrechte auch Abstand aufgrund der Erwartung von sozialer Stigmatisierung bzw. weil sie durch die in der Landbebauung und im Haushalt zu leistende Arbeit wenig Kraft und Zeit für aufwendige Gerichtsprozesse haben. Freilich ist die Art und Weise, wie Frauen ihre Rechte durchsetzen können bzw. in Konflikten aussteigen, von Faktoren wie Alter, Bildung, familiäre Position, ökonomische Situation etc. abhängig.

10.2 Empfehlungen

Die hier angeführten Empfehlungen berücksichtigen mögliche Aktivitäten, welche ausschließlich eine Verbesserung der Landrechtssituation für Frauen betreffen. Allgemeine Empfehlungen zur Förderung des Gender Mainstreaming sind nicht Inhalt dieser Studie und daher hier nicht angeführt.
Natürlich wäre es wünschenswert, dass die OEZA Projekte zur Beseitigung der oben angeführten Haupteinflussfaktoren und der speziellen Einflussfaktoren implementiert, allerdings scheinen dafür die verfügbaren finanziellen Ressourcen und personellen Kapazitäten nicht zu reichen.

Die im Folgenden formulierten Empfehlungen sind fokussiert auf die Möglichkeiten der OEZA. Die OEZA kann durch gezielte Aktivitäten zur Minderung von Umsetzungshemmnissen bei der Absicherung von Landrechten für Frauen beitragen. Dies kann sowohl durch direkte Einflussnahme auf Regierungen als auch indirekt über NGOs und andere internationale Gremien erreicht werden.

Direkte Einflussnahme

auf Regierungen (national, lokal), damit diese

- verstärkt Frauen in die Politik, als Entscheidungsträgerinnen und in die Landadministration entsenden bzw. einsetzen;
- Trainingsprogramme für BeamtInnen schaffen, welche der Brechung der Ignoranz gegenüber Gender Gerechtigkeit bzw. des Widerstandes gegen die Umsetzung der gendergerechten Gesetzesregelungen in der Landadministration dienen;
- geeignete Institutionen implementieren, welche die Landrechte von Frauen potentiell stärken, vor allem auf lokaler Ebene;
- adäquate, effiziente, dezentralisierte und institutionelle Mechanismen zur Registrierung von Landrechten aufbauen und diese Information ebenfalls in adäquater Form veröffentlichen (d.h. auch in lokalen Sprachen und einfacher Formulierung);
- Programme für eine gendergerechte Verteilung der Ressource Land durchführen; damit verbunden sind die Schaffung von Gesetzen mit klaren Kriterien zur Verteilung von

Landrechten (Eigentums- oder Nutzungsrechten) sowie klar geregelte und gendergerechte Verhältnisse bei der Vergabe von Landtiteln;

- die Landumverteilung im Zuge einer Reform nicht ausschließlich einer Privatisierung gleichsetzen, sondern auch Möglichkeiten der gemeinschaftlichen Landhaltung (vor allem für Weideland) berücksichtigen;
- die Lücken bzw. Widersprüchlichkeiten zwischen formalem und traditionellem Landrecht, welche Frauen in ihren Landrechten diskriminieren, durch zusätzliche Reformen ausräumen.

auf lokaler Ebene durch:

- Unterstützung von Selbsthilfegruppen und NGOs in der Rechtsberatung und in der Begleitung bei der Einforderung von Landrechten.
- Unterstützung von zivilgesellschaftlichen Gruppierungen, die sich dafür einsetzen, dass in die Debatten um Landreform und Landrechte eine breite Bevölkerung (und eben auch Frauen) mit einbezogen werden. Dies speziell in Ländern, in welchen Landreformprozesse laufen.

Indirekte Einflussnahme

über NGOs:

- Aufklärung von Frauen im Hinblick auf ihre Rechte und zur Stärkung des Selbstvertrauens von Frauen zur Einforderung und Verteidigung von Landrechten.
- Aufklärung der Frauen darüber, dass die Administration Gesetze befolgen muss und Entscheidungen über Landrechtsfragen angefochten werden können.

über internationale Gremien:

- Beschaffung von zuverlässigen Parametern und Daten in Bezug auf Landnutzung & Landbesitz.

- Realisierung der Gleichberechtigung und Beobachtung des Realisierungsgrades mit Hilfe geeigneter Indikatoren (z.B. Anteil der weiblichen Bevölkerung an Land).

Zudem wird der OEZA empfohlen, generell jene zivilgesellschaftliche Gruppierungen zu unterstützen, die sich dafür einsetzen, dass in die Debatten um Landreform und Landrechte auch die breite Bevölkerung (und eben auch Frauen) einbezogen werden. Nur damit wird sichergestellt, dass nicht nur die Interessen der „großen Player“ aus Politik, Wirtschaft und Gebern bei der Formulierung von Landrechten berücksichtigt werden.

Bibliographie

In dieser Studie wurden nur die Länderstudien zitiert, auf die Quellen, die den jeweiligen Länderstudien zugrunde liegen wurde nicht eigens verwiesen. Für weiterführende Literatur zum Thema konsultieren Sie daher bitte die jeweiligen Länderstudien, die alle online verfügbar sind.

Englert, Birgit. 2006. Gender und Landrechte. Tansania. Wien:
VIDC Online unter: http://dp.vidc.org/fileadmin/Bibliothek/DP/pdfs/gLRTansania.pdf

Englert, Birgit. 2007. Gender und Landrechte. Simbabwe. Wien:
VIDC Online unter: http://dp.vidc.org/fileadmin/Bibliothek/DP/pdfs/gLRSimbabwe.pdf

Englert, Birgit. 2008. Gender und Landrechte. Südafrika. Wien:
VIDC Online unter: http://dp.vidc.org/fileadmin/Bibliothek/DP/pdfs/G_LR/gLRSuedafrika.pdf

Husinsky, Maria. 2006a. Gender und Landrechte. Guatemala. Wien:
VIDC Online unter: http://dp.vidc.org/fileadmin/Bibliothek/DP/pdfs/gLRGuatemala.pdf

Husinsky, Maria. 2006b. Gender und Landrechte. Nikaragua. Wien:
VIDC Online unter: http://dp.vidc.org/fileadmin/Bibliothek/DP/pdfs/gLRNikaragua.pdf

Husinsky, Maria. 2007. Gender und Landrechte. Bhutan. Wien:
VIDC Online unter: http://dp.vidc.org/fileadmin/Bibliothek/DP/pdfs/gLRBhutan.pdf

Knoll, Karin. 2006. Gender und Landrechte. Äthiopien. Wien:
VIDC Online unter: http://dp.vidc.org/fileadmin/Bibliothek/DP/pdfs/gLRaethiopien.pdf

Lehmwald, Alexandra. 2007a. Gender und Landrechte. Kenia. Wien:
VIDC Online unter: http://dp.vidc.org/fileadmin/Bibliothek/DP/pdfs/gLRKenia.pdf

Lehmwald, Alexandra. 2007b. Gender und Landrechte. Uganda. Wien:
VIDC Online unter: http://dp.vidc.org/fileadmin/Bibliothek/DP/pdfs/gLRUganda.pdf

Phlak, Natalie. 2008. Gender und Landrechte. El Salvador. Wien:
VIDC Online unter: http://dp.vidc.org/fileadmin/Bibliothek/DP/pdfs/G_LR/gLRElSalvador.pdf

Rodet, Marie. 2006. Gender und Landrechte. Senegal. Wien:
VIDC Online unter: http://dp.vidc.org/fileadmin/Bibliothek/DP/pdfs/gLRSenegal.pdf

Rodet, Marie. 2007a. Gender und Landrechte. Mosambik. Wien:
VIDC Online unter: http://dp.vidc.org/fileadmin/Bibliothek/DP/pdfs/gLRMosambik.pdf

Rodet, Marie. 2007b. Gender und Landrechte. Burkina Faso. Wien:
VIDC Online unter: http://dp.vidc.org/fileadmin/Bibliothek/DP/pdfs/gLRBurkina.pdf

VIDC. 2008. Bewaffnete Konflikte. Länderstudien und Vergleichsstudie. Wien:
VIDC Online unter: http://dp.vidc.org/index.php?id=160

Anhang: Statistische Kennzahlen

Land	GDP	HDI	Human Development Index Ranking (von 177)	EW in Mio 1975 / 2005	Größe des Landes (in km²)	Gini-Index (Vermögen)	Gini-Index (Landbesitz)	Alphabetisierungsrate der Bevölkerung (in %)	Alphabetisierungsrate von Frauen (in %)	Verbreitung von HIV/AIDS (15-49 Jahre - in %)	Durchdrängung von Internet (in %)	Lebenserwartung (in Jahren)	Geschlechtsbezogener Entwicklungsindex	Verhältnis Einkommen Mann/Frau	Sitze von Frauen im Parlament (in %)	Frauen in führenden administrativen Positionen (in %)	Unterernährte Bevölkerung (in %)	Beschäftigungsanteil in der Landwirtschaft (in %)	Anteil von kultiviertem Land kultiviert (in %)	Anteil Weideland (in %)	Datum der Unterzeichnung von CEDAW
Äthiopien	1.088	0,406	169	34,2 / 79,0	1.127.127	30,0	47,0	36	23	2,5	0,20%	52	0,393	0,60	21	6	46	93	11	20	Jul.80
Bhutan	1430	0,597	133	0,4 / 0,6	n.a.	n.a.	n.a.	47	xx	<0,1	4%	65	n.a.	n.a.	3	0	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	Jul.80
Burkina Faso	1.213	0,370	176	6,1 / 15,6	274.200	48,0	n.a.	23	17	2	0,50%	51	0,364	0,66	12	15	17	n.a.	15	22	A: Oct.87
El Salvador	5.255	0,735	103	4,1 / 6,7	21.041	52,4	n.a.	81	79	0,9	9%	71	0,726	0,40	16	35	11	19	43	38	Nov.80
Guatemala	4.568	0,689	118	6,2 / 12,7	108.889	55,1	n.a.	69	63	0,9	8%	70	0,679	0,32	8	25	23	39	18	24	Jun.81
Kenia	1.250	0,521	148	13,5 / 35,6	n.a.	42,5	n.a.	74	70	6,1	3%	52	0,621	0,83	7	10	31	19	9	37	A: Mar.84
Mosambik	1.213	0,384	172	10,6 / 20,5	799.380	47,0	n.a.	39	25	16,1	0,7%	43	0,373	0,81	35	13	45	n.a.	5	56	A: Apr.97
Nikaragua	3.674	0,710	110	2,8 / 5,5	130.374	43,1	72,0	77	77	0,2	3%	72	0,699	0,32	19	14	27	31	18	40	Jul.80
Österreich	33.700	0,948	15	7,6 / 8,3	83.871	29,1	29,1	99	99	0,3	49%	79	0,934	0,46	31	35	< 2.5	6	18	23	Jul.80
Senegal	1.792	0,499	156	5,1 / 11,8	196.722	41,3	50,0	40	29	0,9	5%	62	0,492	0,54	19	21	23	n.a.	12	29	Jul.80
Simbabwe	2038	0,513	151	6,2 / 13,1	n.a.	50,1	n.a.	89	86	20,1	8%	41	0,505	0,58	22	15	45	n.a.	9	44	A:May.91
Südafrika	11.110	0,674	121	25,7 / 47,9	1.221.037	57,8	n.a.	83	81	18,8	11%	51	0,667	0,45	33	41	4	10	13	69	Jan.83
Tansania	744	0,467	159	16,0 / 38,5	n.a.	34,6	n.a.	70	62	6,5	1%	51	0,464	0,73	30	15	44	82	6	48	Jul.80
Uganda	1.454	0,505	154	10,9 / 28,9	241.548	45,7	n.a.	67	58	6,7	2%	50	0,501	0,70	30	23	19	69	36	26	Jul.80

Statistische Kennzahlen der Untersuchungsländer

(*Quellen:* Fischer Weltalmanach: http://www.weltalmanach.de/staat/staat_liste.html
United Nations Development Program – UNDP: http://hdr.undp.org
FAO Yearbook - http://www.fao.org/es/ess/yearbook/vol_1_2
(Daten 2004/05 – Zugriff Nov. 2008)